

NIEDERSCHRIFT

über die Videokonferenz zu Dringlichkeitsbeschlüssen der ursprünglich geplanten

2. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **16.12.2020**
Ort der Sitzung: Videokonferenz
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:25 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

- **CDU-Fraktion**

1. Herr Dr. Dieter Welsink

- **SPD-Fraktion**

2. Herr Udo Bartsch

- **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

3. Herr Simon Rock

- **FDP-Fraktion**

4. Herr Dirk Rosellen

- **Fraktion UWG-Freie Wählergemeinschaft Rhein-Kreis Neuss/
Deutsche Zentrumspartei**

5. Herr Carsten Thiel

- **AfD-Fraktion**

6. Herr Dirk Helmut Kranefuss

- **Verwaltung**

7. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge

8. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

- **Schriftführerin**

9. Frau Janine Conrads

10. Frau Sophia Rothausen

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	5
2.	Verpflichtung und Einführung von Kreistagsabgeordneten Vorlage: 010/0102/XVII/2020	6
3.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	6
3.1.	Ausschussumbesetzungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.12.2020 Vorlage: 010/0154/XVII/2020	7
3.2.	Ausschussumbesetzungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.12.2020 Vorlage: 010/0157/XVII/2020	7
3.3.	Ausschussumbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2020 Vorlage: 010/0158/XVII/2020	7
3.4.	Ausschussumbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion UWG/ FW RKN/ Zentrum vom 10.12.2020 Vorlage: 010/0160/XVII/2020	7
3.5.	Ausschussumbesetzungsantrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.12.2020 Vorlage: 010/0161/XVII/2020	7
4.	Ausschuss für Soziales und Wohnen - Beratende Mitglieder Vorlage: 50/0104/XVII/2020	7
5.	Prüfung der Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 32/0101/XVII/2020	7
6.	Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage: 20/0110/XVII/2020	8
7.	Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW Vorlage: 20/0099/XVII/2020	8
8.	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2021 Vorlage: 20/0107/XVII/2020	8
9.	Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 Vorlage: 20/0141/XVII/2020	8
10.	Haushaltsentwicklung 2020 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID- 19-Isolierungsgesetz NRW sowie außerplanmäßige Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise Vorlage: 20/0125/XVII/2020.....	9
11.	Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/0144/XVII/2020	9
12.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschulen Vorlage: 40/0090/XVII/2020	9

13.	Auswirkungen des Struktur- und Klimawandels auf die Bildungslandschaft des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 40/0091/XVII/2020	9
14.	Errichtung eines dualen Bildungsgangs Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration am BBZ Neuss-Hammfeld Vorlage: 40/0092/XVII/2020	10
15.	Errichtung einer Fachschule für Technik, Fachrichtung Umweltschutztechnik, am BBZ Dormagen Vorlage: 40/0093/XVII/2020	10
16.	Sanierung und Modernisierung des Berufsbildungszentrums des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen Vorlage: 65/0098/XVII/2020	10
17.	Klimaschutz durch Bauen und Sanieren Vorlage: VI/0115/XVII/2020	11
18.	Abfallgebühren 2021 Vorlage: 68/0113/XVII/2020	11
19.	Anpassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung zum 01.01.2021 Vorlage: 32/0117/XVII/2020	11
20.	Gesellschaftsvertrag der „Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH“ Vorlage: 013/0133/XVII/2020	11
21.	Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum "Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland e. V." Vorlage: ZS6/0120/XVII/2020	12
22.	Anträge.....	12
22.1.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Bildungskarte Vorlage: 010/0128/XVII/2020	12
22.2.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Digitalisierungsstrategie Vorlage: 010/0129/XVII/2020	12
22.3.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Radwegekonzept Kreisstraßen 2013 Vorlage: 010/0130/XVII/2020	12
22.4.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Fördermittel für ein Klimaschutzkonzept Vorlage: 010/0131/XVII/2020	13
22.5.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass Vorlage: 010/0132/XVII/2020	13
22.6.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema "RKNApp" bis 2022 Vorlage: 010/0135/XVII/2020	13
22.7.	Antrag der SPD- Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Breitband-, Glasfaser- und 5G-Ausbau Vorlage: 010/0136/XVII/2020	13

22.8. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Wohnungsbedarfsanalyse Vorlage: 010/0138/XVII/2020	13
22.9. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Waldmehrungsprogramm Vorlage: 010/0137/XVII/2020	14
22.10. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Anschlussstelle Delrath Vorlage: 010/0143/XVII/2020	14
22.11. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 06.12.2020 zum Thema "wöchentlicher COVID-19 Bericht" Vorlage: 010/0151/XVII/2020	14
23. Mitteilungen	14
23.1. Sitzungskalender 2021 Vorlage: 010/0145/XVII/2020.....	15
24. Anfragen	15
24.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Revier S-Bahnen Vorlage: 010/0126/XVII/2020	15
24.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.12.2020 zum Thema "Wohn- und Beratungsagentur für preiswertes Wohnen im Rhein-Kreis Neuss – Servicegesellschaft" Vorlage: 010/0153/XVII/2020.....	15
24.3. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2020 zum Thema "Anschlussstelle Delrath" Vorlage: 010/0159/XVII/2020.....	15
25. Einwohnerfragestunde.....	15

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Die Beratung über die Tagesordnung des Kreistages fand in Form einer Videokonferenz

der Fraktionsvorsitzenden statt. Folgende Tagesordnungspunkte sollen im Wege der äußersten Dringlichkeit beschlossen werden:

- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9
- TOP 10
- TOP 11
- TOP 12
- TOP 13
- TOP 14
- TOP 15

TOP 18
TOP 19
TOP NÖ 1
TOP NÖ 2

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich für das Verständnis, dass die Kreistagssitzung Corona-bedingt abgesagt werden musste.

Er fasste die aktuelle Situation der Corona-Pandemie kurz zusammen: Der Inzidenzwert liege nach dem heutigen Stand bei 147. In der ZUE in Neuss seien 90 Personen mit dem Covid-19-Virus infiziert. Da das Risiko, dass sich das Personal in Krankenhäusern infiziere oder in Quarantäne begeben müsse, steige, sei die Lage in den Krankenhäusern angespannt. Auch das Seniorenheim Haus Timon in Kleinenbroich sowie das Memory-Zentrum der Augustinusgruppen in Neuss seien besorgniserregend. Vor allem für Demenzerkrankte seien die aktuelle Lage und Verpflichtungen schwer nachvollziehbar.

Pro Tag werde eine Zahl von 500 Toten in Deutschland gemeldet, was eine Anzahl von wöchentlich 3.500 Todesopfern bedeute.

Am 17.12.2020 finde via Videokonferenz ein digitaler Impfgipfel mit Ministerpräsident Armin Laschet und NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann statt.

Auf Nachfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Dieter Welsink führte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke aus, dass die Impfkommision noch keine genaue Prioritätenliste der zu impfenden Personen festgelegt habe.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock bat darum, dass die Anfrage zu den Beratungskosten der Anschlussstelle Delrath im öffentlichen Teil behandelt werden solle.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke stimmte dem zu, da keine Firmennamen genannt würden.

2. Verpflichtung und Einführung von Kreistagsabgeordneten **Vorlage: 010/0102/XVII/2020**

3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Beschluss:

s. Anlage

- 3.1. Ausschussumbesetzungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.12.2020
Vorlage: 010/0154/XVII/2020**
- 3.2. Ausschussumbesetzungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.12.2020
Vorlage: 010/0157/XVII/2020**
- 3.3. Ausschussumbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2020
Vorlage: 010/0158/XVII/2020**
- 3.4. Ausschussumbesetzungsantrag der Kreistagsfraktion UWG/ FW RKN/ Zentrum vom 10.12.2020
Vorlage: 010/0160/XVII/2020**
- 3.5. Ausschussumbesetzungsantrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.12.2020
Vorlage: 010/0161/XVII/2020**

- 4. Ausschuss für Soziales und Wohnen - Beratende Mitglieder
Vorlage: 50/0104/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

- 5. Prüfung der Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 32/0101/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 20/0110/XVII/2020

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke betonte, dass das Vorliegen des Jahresabschlussentwurfs zunächst ausreiche. Eine entsprechende Beratung erfolge im nächsten Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschluss:

s. Anlage

7. Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
Vorlage: 20/0099/XVII/2020

Beschluss:

s. Anlage

8. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2021
Vorlage: 20/0107/XVII/2020

Protokoll:

Der Tagesordnungspunkt wird in den Finanzausschuss verwiesen.

Beschluss:

s. Anlage

9. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018
Vorlage: 20/0141/XVII/2020

Protokoll:

Der Tagesordnungspunkt wird zusätzlich in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Beschluss:

s. Anlage

- 10. Haushaltsentwicklung 2020 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW sowie außerplanmäßige Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise
Vorlage: 20/0125/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

- 11. Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/0144/XVII/2020**

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke berichtete, dass zwar aktuell eine Vielzahl an freistehenden Pflegeplätzen zur Verfügung stehe, jedoch nicht ausreichend Pflegepersonal vorhanden sei.

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch bat darum, den Tagesordnungspunkt ebenfalls im nächsten Ausschuss für Soziales und Wohnen einzubringen.

Beschluss:

s. Anlage

- 12. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschulen
Vorlage: 40/0090/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

- 13. Auswirkungen des Struktur- und Klimawandels auf die Bildungslandschaft des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/0091/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

**14. Errichtung eines dualen Bildungsgangs Elektroniker/in für Gebäude-systemintegration am BBZ Neuss-Hammfeld
Vorlage: 40/0092/XVII/2020**

Beschluss:

s. Anlage

**15. Errichtung einer Fachschule für Technik, Fachrichtung Umweltschutz-technik, am BBZ Dormagen
Vorlage: 40/0093/XVII/2020**

Protokoll:

Der Tagesordnungspunkt wird im Finanzausschuss sowie Schul- und Bildungsausschuss beraten.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke appellierte an die Anwesenden, sich mit den vorge-tragenen Alternativen auseinanderzusetzen und etwaige Fragen nach Möglichkeit vor dem Schul- und Bildungsausschuss zu klären.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock regte an, das Thema zusätzlich im Planungs-, Kli-maschutz- und Umweltausschuss zu behandeln.

Beschluss:

s. Anlage

**16. Sanierung und Modernisierung des Berufsbildungszentrums des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen
Vorlage: 65/0098/XVII/2020**

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte aus, dass keine Beschlussfassung im Wege der Dringlichkeit erfolgen müsse und schlug eine Vorberatung in den Fachausschüssen vor. Er bat die Fraktionsvorsitzenden, sich mit der Thematik intensiv auseinanderzuset-zen.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock schlug vor, dass das Thema ebenfalls im Planungs-, Klima- und Umweltausschuss unter energetischen Aspekten beraten werden solle.

17. Klimaschutz durch Bauen und Sanieren

Vorlage: VI/0115/XVII/2020

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Simon Rock bat darum, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls im Planungs-, Klima- und Umweltausschuss beraten werden solle.

Beschluss:

s. Anlage

18. Abfallgebühren 2021

Vorlage: 68/0113/XVII/2020

Protokoll:

Das Thema soll ebenfalls nochmal im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss aufgerufen werden.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock bat die Verwaltung, bei der nächsten Vorlage entsprechende Vergleichszahlen aus den Vorjahren mit anzubringen. Zudem bat er darum darzulegen, weshalb die kalkulatorischen Zinsen sich erhöhen (unten Seite 4).

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte in dem Zusammenhang die Deponie Grefrath an und erklärte, dass die Finanzierung über Kredite verlief und die Zinsen daher erst jetzt berücksichtigt würden.

Beschluss:

s. Anlage

19. Anpassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung zum 01.01.2021

Vorlage: 32/0117/XVII/2020

Beschluss:

s. Anlage

20. Gesellschaftsvertrag der „Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH“

Vorlage: 013/0133/XVII/2020

Protokoll:

Der Tagesordnungspunkt wird in den Ausschuss für Soziales und Wohnen verwiesen.

21. Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum "Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland e. V."

Vorlage: ZS6/0120/XVII/2020

Protokoll:

Das Thema wird im Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing sowie im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss erneut aufgegriffen.

22. Anträge

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Simon Rock bat darum um Behandlung der Anträge im nächsten Kreistag, falls die Fachausschüsse Corona-bedingt nicht stattfinden könnten.

22.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Bildungskarte

Vorlage: 010/0128/XVII/2020

Protokoll:

Der Antrag wird in den Ausschuss für Soziales und Wohnen verwiesen.

22.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Digitalisierungsstrategie

Vorlage: 010/0129/XVII/2020

Protokoll:

Der Antrag wird in den Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing verwiesen.

22.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Radwegekonzept Kreisstraßen 2013

Vorlage: 010/0130/XVII/2020

Protokoll:

Der Antrag wird in den Mobilitätsausschuss verwiesen.

22.4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Fördermittel für ein Klimaschutzkonzept

Vorlage: 010/0131/XVII/2020

Protokoll:

Der Antrag wird in den Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss verwiesen.

22.5. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Rhein-Kreis-Neuss-Pass

Vorlage: 010/0132/XVII/2020

Beschluss:

Der Antrag wird in den Ausschuss für Soziales und Wohnen verwiesen.

22.6. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema "RKNApp" bis 2022

Vorlage: 010/0135/XVII/2020

Beschluss:

Der Antrag wird in den Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing verwiesen.

22.7. Antrag der SPD- Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Breitband-, Glasfaser- und 5G-Ausbau

Vorlage: 010/0136/XVII/2020

Protokoll:

Der Antrag wird in den Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing verwiesen.

22.8. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Wohnungsbedarfsanalyse

Vorlage: 010/0138/XVII/2020

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass INWIS bereits mit der Fortschreibung beauftragt wurde und der Antrag sich damit bereits erübrigt habe.

Kreistagsabgeordneter Udo Bartsch bat darum, den Antrag im Ausschuss für Soziales und Wohnen dennoch nochmals aufzurufen.

**22.9. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Waldmehrungsprogramm
Vorlage: 010/0137/XVII/2020**

Protokoll:

Der Antrag wird in den Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss verwiesen.

**22.10. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Anschlussstelle Delrath
Vorlage: 010/0143/XVII/2020**

Protokoll:

Der Antrag wird in den Mobilitätsausschuss verwiesen.

Kreistagsabgeordneter Simon Rock bat dabei um eine Übersicht in Form einer Synopse aller Verkehrsgutachten im Neusser Süden sowie im Dormagener Norden. Die der Kreisverwaltung vorliegenden Verkehrsgutachten sollten nach Möglichkeit stichpunktartig nach dem jeweiligen Verkehrsgegenstand aufgelistet werden.

Diese Liste wird unter der vorausgesetzten Zustimmung der Städte seitens der Verwaltung nachgereicht und daneben im folgenden Mobilitätsausschuss thematisiert.

**22.11. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 06.12.2020 zum Thema "wöchentlicher COVID-19 Bericht"
Vorlage: 010/0151/XVII/2020**

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dirk Kranefuss wünschte sich ergänzend eine Statistik, die auch die Zahl der Erkrankten in Krankenhäusern darstelle.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke versicherte, dass ausschließlich die der Verwaltung bekannten Zahlen wöchentlich mitgeteilt würden. Umfangreiche Recherchen könnten dabei aus zeitlichen und personellen Gründen nicht erbracht werden. Außerdem habe die Verwaltung lediglich Zugriff auf die Anzahl der gemeldeten Fälle. Diese würden auch in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nicht namentlich erfasst. Er wies erneut auf das Portal „Opendata“ für die Abfrage weiterer Informationen hin.

23. Mitteilungen

23.1. Sitzungskalender 2021
Vorlage: 010/0145/XVII/2020

24. Anfragen

24.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.12.20 zum Thema Revier S-Bahnen
Vorlage: 010/0126/XVII/2020

Protokoll:

Die Antwort von NVR und VRR ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

24.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.12.2020 zum Thema "Wohn- und Beratungsagentur für preiswertes Wohnen im Rhein-Kreis Neuss – Servicegesellschaft"
Vorlage: 010/0153/XVII/2020

24.3. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2020 zum Thema "Anschlussstelle Delrath"
Vorlage: 010/0159/XVII/2020

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte auf die Bitte der Fraktionsvorsitzenden, dass über den aktuellen Sachstand im nichtöffentlichen Teil fortlaufend berichtet werden könne.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink schlug vor, dass das Thema öffentlichkeitswirksam forciert werden solle und zukünftig nochmal ausführlicher diskutiert werden solle.

Kreistagsabgeordneter Simon Roch fragte, ob die in der Tischvorlage verwiesene Vergabedienstanweisung zur Verfügung gestellt werden könne.

Die Vergabedienstanweisung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

25. Einwohnerfragestunde



Hans-Jürgen Petrauschke
nicht gefunden werden.
Landrat



Sophia Rothausen
Fehler! Verweisquelle konnte
Schriftführung

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Rhein-Kreis Neuss
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Ihre Anfrage vom 02. Dezember 2020/ S-Bahn Rheinisches Revier/ SPD-Fraktion/ Fraktion Bündnis 90 Die Grüne

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,
Sehr geehrter Herr Brügge,

vielen Dank für Ihre Mail bezüglich der Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grüne vom 2. Dezember 2020. Gerne unterstützt der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Nahverkehr Rheinland bei der Beantwortung der Fragen:

1. Wie ist der Sachstand der vor gut einem Jahr im Kreistag beschlossenen Machbarkeitsstudie zur Weiterentwicklung der RB39 von Düsseldorf Hbf bis Bedburg mit Abzweigung in Bedburg nach Jülich und Aachen?

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der Nahverkehr Rheinland (NVR) haben Ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Machbarkeitsstudie für die S-Bahn Rheinisches Revier mit den Abschnitten (1.) Bedburg — Grevenbroich – Neuss — Düsseldorf und (2.) Bedburg — Jülich — Aachen federführend in Auftrag zu geben. Die Machbarkeitsstudie wurde im Rahmen des SofortprogrammPlus bei der Zukunftagentur Rheinisches Revier (ZRR) angemeldet, um eine Finanzierung aus Mitteln der Strukturförderung zu erreichen. Der Antrag für die Machbarkeitsstudie bekam vom Aufsichtsrat der ZRR den ersten Stern. Der überarbeitete Antrag wurde am 22. Oktober erneut eingereicht, um sich für den 2. Stern als ein „tragfähiges Projekt“ zu qualifizieren. Darüber wird am 18. Dezember durch den Aufsichtsrat der ZRR entschieden. Daraufhin wird dann der 3. Stern vom Aufsichtsrat der ZRR vergeben, wenn ein Förderzugang bei Bundes- oder Landesregierung für die Projektfinanzierung erfolgreich identifiziert wurde. Das Projekt ist dann erst bewilligungsreif und erst dann kann mit der Ausschreibung der Machbarkeitsstudie begonnen werden. Erfreulicherweise wurde das Projekt „S-Bahn Rheinisches Revier“ auch im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen aufgenommen.

Ansprechpartner
Ronald R.F. Lünser

Telefon
+49 209 1584-488

Fax
+49 209 1584123-488

E-Mail
luenser@vrr.de

Unser Zeichen
V1/PS

Gelsenkirchen,
16. Dezember 2020

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

www.vrr.de
Telefon 0209 1584-0

Vorstand:
Ronald R.F. Lünser
José Luis Castrillo

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Erik O. Schulz

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 0201 8810-830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BIC: WELADED1GEK
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Ⓜ Hbf Gelsenkirchen

2. Ist eine Erstellung einer Machbarkeitsstudie erforderlich, um einen zukünftigen Infrastrukturausbau z.B. aus GVFG-Mitteln finanzieren zu lassen?

Um Finanzmittel für den Infrastrukturausbau beim Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) anzumelden, ist im Regelfall ein positiver Nutzen-Kosten-Faktor erforderlich. Der Nutzen-Kosten-Faktor wird durch eine Standardisierte Bewertung errechnet und ist Bestandteil einer Machbarkeitsstudie.

Im Zuge des Investitionsgesetz Kohleregionen besteht für die Verkehrsvorhaben/ Schienenprojekte jedoch nach §21 eine Ausnahme. Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist aus Gründen der Strukturförderung schon gegeben und es muss keine Standardisierte Bewertung erstellt werden. Die Feststellung des Bedarfs und damit die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ist jedoch verbindlich.

3. Mit welchen Kosten ist für die Machbarkeitsstudie zu rechnen?

Für die Machbarkeitsstudie für den Abschnitt (1.) Bedburg – Grevenbroich – Neuss – Düsseldorf wurden 410.000 Euro bei der ZRR beantragt. Darin enthalten sind 240.000 Euro für Ingenieursleistungen, um die Machbarkeitsstudie/ Standardisierte Bewertung zu erstellen, 60.000 Euro sind für eine Bürger- und Stakeholderinformation vorgesehen sowie 110.000 Euro Personalkosten. Angedachter Zeitraum (abhängig von der Förderzusage) 2021 – 2023.

Für die Machbarkeitsstudie für den Abschnitt (2.) Bedburg — Jülich — Aachen wurden insgesamt 1,25 Mio. Euro angesetzt. Bei diesem Abschnitt ist ein (zeitlich) aufwendiges Raumfindungsverfahren wie auch eine Bürger- und Stakeholderbeteiligung durchzuführen. Darin enthalten sind 736.000 Euro für Ingenieursleistungen, um die Raumanalyse, Machbarkeitsstudie/ Standardisierte Bewertung zu erstellen, 184.000 Euro sind für eine Bürger- und Stakeholderbeteiligung durch eine Kommunikationsagentur vorgesehen sowie wurden 430.000 Euro Personalkosten angesetzt, um das Projekt und den Dialog zu steuern. Angedachter Zeitraum (abhängig von der Förderzusage) 2021 – 2026.

4. Inwieweit wird eine finanzielle Förderung der Machbarkeitsstudie aus "Kohlemitteln" des Bundes erfolgen?

Sollte die Machbarkeitsstudie über das SofortprogrammPlus der ZRR gefördert werden, erfolgt eine Finanzierung voraussichtlich über Strukturmittel (siehe auch Frage 1). Ein Förderprogramm steht noch nicht fest.

5. Wurde das Thema RB 39 / Revier-S-Bahn auch im "Revierknoten Mobilität und Infrastruktur" beraten und - falls ja - mit welchem Ergebnis?

Der VRR und NVR stehen in einem regelmäßigen Austausch mit dem Revierknoten Mobilität und Infrastruktur wie auch mit dem Revierknoten Raum. Es wurde vereinbart bei der Machbarkeitsstudie eng zusammen zu arbeiten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Nahverkehr Rheinland GmbH



Ronald R.F. Lünser



Dr. Norbert Reinkober

Vergabedienstanzweisung (Stand 01.01.2020)

des Rhein-Kreises Neuss

Inhalt

1. Geltungs- / Anwendungsbereich	1
2. Grundlagen	2
3. Vergabearten und Wertgrenzen	2
4. Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis	4
5. Vergabeprüfung	5
5.1 Vorlagegrenzen	5
5.2 Schlussrechnungsprüfung	5
6. Allgemeine Grundsätze für das Auftragswesen	5
7. Zentrales Vergabemanagement (ZVM)	6
7.1 Organisation	6
7.2 Funktionstrennung	6
7.3 Zuständigkeiten	6
7.4 Ausschreibung	7
7.5 Submission.....	7
8. Inkrafttreten	7

Hinweis:

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanzweisung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

1. Geltungs- / Anwendungsbereich

Die Vergabedienstanzweisung (VDA) regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Rhein-Kreises Neuss.

Sie gilt für alle Organisationseinheiten des Rhein-Kreises Neuss. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung und Korruptionsprävention gilt die VDA gemäß § 6 Abs. 2 EigVO auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss.

Diese Dienstanzweisung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe unten Ziffer 2) für sämtliche Vergaben, die beim Rhein-Kreis Neuss vorgenommen werden.

Die VDA gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden (Fördermaßnahmen). Zusätzlich gelten die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die durch das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) bereitgestellten Formulare und Vordrucke zu verwenden.

Die VDA ist nicht anzuwenden bei Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie bei Gefahr im Verzug. Diese sind im Nachgang in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

2. Grundlagen

Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW),
- Kommunaler Vergabeerlass NRW – Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO NRW
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerpflichtungsG)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Die VDA wird ergänzt durch das Vergabehandbuch des Landrates. Das Vergabehandbuch enthält ergänzende Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zum Vergabewesen und zu den Aufgaben des Zentralen Vergabemanagements sowie diverse Mustervorlagen, die mit dem Vergabewesen in Zusammenhang stehen. Das Vergabehandbuch Landrat wird permanent fortgeschrieben.

3. Vergabearten und Wertgrenzen

Grundsatz

Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW).

Nach dem kommunalen Vergabeerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKB) sind Vergaben ab einem Nettoschätzwert von 25.000 Euro immer elektronisch abzuwickeln. Das bedeutet, dass die Fachämter auch die Freihändigen bzw. die Verhandlungsvergaben ab dem genannten Auftragswert über das Zentrale Vergabemanagement zu veröffentlichen haben. Das ZVM nutzt hierfür die Vergabepattform Subreport –Elvis.

Ferner ist auch zu prüfen, ob ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto eine Binnenmarktrelevanz vorliegt. In der Regel kann diese aufgrund der geografischen Nähe des Rhein-Kreises Neuss zu den angrenzenden EU-Nachbarländern immer angenommen werden - außer es liegen Ausnahmetatbestände in der Form vor, dass einem anderen EU-Nachbarland besondere Kenntnisse für die Ausführung des Auftrages fehlen (z. B. Kenntnisse des deutschen Rechts etc.) Die Gründe für diese Ausnahmen sind in diesen Fällen im Vergabevermerk zu dokumentieren.¹

¹ Nähere Erläuterung des Begriffes der Binnenmarktrelevanz sowie zur Verfahrensweise bei einer solchen, siehe Vergabehandbuch Landrat Abschnitt I - Generelle Grundlagen des Vergabewesens auf Seite 2 und unter dem Punkt 2.2 Seite 5.

Ausnahmen inklusive Darstellung der neuen Wertgrenzen für die Jahre 2020 und 2021:

Bauleistungen nach VOB/A

Wertgrenze		Vergabeart
von	bis	
	5.000,00 €	Direktvergabe
5.000,00 €	100.000,00 €	Freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb
100.000,00 €	1.000.000,00 €	beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Ziff. 6.3 Vergabeerlass v. 28.08.18)
100.000,00 € bzw. 1.000.000,00 €	5.350.000,00 €	Öffentliche Ausschreibung (national)
5.350.000,00 €		Europaweite Ausschreibung (offenes / nichtoffenes Verfahren)

Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO und VgV

Wertgrenze		Vergabeart
von	bis	
	5.000,00 €	Direktvergabe
5.000,00 €	100.000,00 €	Verhandlungsvergabe oder wahlweise Beschränkte Ausschreibung jeweils mit und ohne Teilnahmewettbewerb (Regelverfahren)
100.000,00 €	214.000,00 €	Öffentliche Ausschreibung (national) oder wahlweise Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
214.000,00 €		Europaweite Ausschreibung (offenes / nichtoffenes Verfahren= Regelverfahren)

Die Ausnahmetatbestände für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe/Freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) oberhalb der Wertgrenzen von 100.000 € (für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen) bzw. 1.000.000 € (nur bei Bauleistungen) bis zum Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes zur Europaweiten Ausschreibung im Sinne von § 3a der VOB/A sowie § 8 Absatz 3 und 4 der UVgO bleiben hiervon unberührt.

Soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB (Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

Wertgrenze		Vergabeart abweichend von § 49 UVgO
von	bis	
	5.000,00 €	Direktvergabe
5.000,00 €	250.000,00 €	Öffentliche Ausschreibung oder wahlweise Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb oder wahlweise Freihändige Vergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb
250.000,00 €	750.000,00 €	Öffentliche Ausschreibung oder wahlweise Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
750.000,00 €		Europaweite Ausschreibung (offenes / nichtoffenes Verfahren)

Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO

Wertgrenze		Vergabeart
von	bis	
	5.000,00 €	Direktvergabe
5.000,00 €	214.000,00 €	Schaffung von größtmöglichem Wettbewerb, Preisanfrage in Anlehnung an § 50 UVgO, Vergütung nach Honorarordnung (z.B. HOAI), soweit einschlägig.
214.000,00 €		Vorrangig Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach §17 VgV, grundsätzlich aber auch andere Verfahrensarten möglich.

Hinweis: Zur Schätzung des Auftragswertes wird auf § 3 VgV verwiesen.

Bei der Auswahl der Bieter im Rahmen von Direktvergaben soll ein ständiger Wechsel der zu beauftragenden Firmen stattfinden, um Bevorzugungen zu verhindern. Dies ist ausreichend zu dokumentieren. Bei Direktvergaben und freihändigen Vergaben ist darauf zu achten, dass vor Auftragserteilung eine vorherige Vereinbarung der Leistungsart und -Menge und dem damit in Verbindung stehenden Preis stattgefunden hat. Dies ist vom jeweiligen Sachbearbeiter zu dokumentieren.

Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht Wahlfreiheit zwischen dem Offenen und dem Nichtoffenen Verfahren als Regelverfahren, soweit Ausnahmetatbestände nicht eine andere Vergabeart rechtfertigen (vgl. §14 VgV, § 3a EU VOB/A). Somit ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren grundsätzlich zulässig.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Bei der Ermittlung der Schwellenwerte für die europaweite Ausschreibung werden die Nettowerte ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

Nähere Angaben zu Wertgrenzen und den damit verbundenen einzelnen Vergabearten sowie deren Durchführung siehe Vergabehandbuch Landrat unter Ziffer 2 – Vergabearten Wertgrenzen / Wahl der richtigen Vergabeart sowie unter Ziffer 3 – Verfahren bei der Durchführung von Ausschreibungen.

4. Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Auftragsvergaben und die Unterschriftsbefugnis werden wie folgt geregelt:

Bereich	Entscheidungsbefugnis	Unterschriftserfordernis
soweit kein Geschäft der lfd. Verwaltung	Kreisausschuss	Landrat und vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter
Geschäfte der lfd. Verwaltung über 100.000 € netto	Landrat / Kreisdirektor	Landrat / Kreisdirektor und Dezernent/in
über 50.000 € netto bis 100.000 € netto	Dezernent/in	Dezernent und Amtsleitung
über 25.000 € netto bis 50.000 € netto	Amtsleitung	Amtsleitung und Produktgruppenleitung, im Vertretungsfall für die Produktgruppenleitung, ggf. der Sachbearbeiter
UVgO-Aufträge über 5.000 € bis 25.000 € netto bzw. VOB-Aufträge über 5.000 € bis 25.000 € netto	Produktgruppenleitung	Produktgruppenleitung und Sachbearbeiter
UVgO bis 5.000 € netto VOB bis 5.000 € netto	Sachbearbeiter, soweit von der Amtsleitung schriftlich ermächtigt	Sachbearbeiter, soweit von der Amtsleitung schriftlich ermächtigt

Für die kreiseigenen Schulen gilt die schriftliche Sonderregelung des Landrats.

5. Vergabeproofung

5.1 Vorlagegrenzen

Der Vergabevorschlag ist nach haushaltsmäßiger Erfassung der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen für:

- Aufträge ab einem Bruttowert von 7.500 € (der Bruttowert entspricht dem Gesamtauftragswert inkl. Mehrwertsteuer ggfs. nach Abzug von Preisnachlässen und Skonti),
- Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 7.500 € brutto überschreiten,
- Nach- und Anschlussaufträge zu Aufträgen, durch die ein Gesamtauftragsvolumen von über 7.500 € brutto erreicht wird,
- Aufhebungen von Ausschreibungen nach erfolgter Submission und rechnerischer Prüfung.

Der zur Prüfung vorzulegende Vergabevorschlag hat grundsätzlich die Unterschrift der Amtsleitung zu enthalten.

5.2 Schlussrechnungsprüfung

Die Schlussrechnungen zu diesen Aufträgen sind der Rechnungsprüfung ebenfalls zur Prüfung vorzulegen.

6. Allgemeine Grundsätze für das Auftragswesen

Die Ausschreibung wird grundsätzlich von der jeweiligen Organisationseinheit vorbereitet. Soweit freiberuflich Tätige (beispielsweise Architektur- oder Ingenieurbüros) die Verdingungsunterlagen erstellen, sind diese zumindest in den wesentlichen Punkten zu überprüfen; dies ist zu dokumentieren. Der Rhein-Kreis Neuss bleibt auch bei der Beauftragung Dritter für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Abweichungen von den unter Ziffer drei genannten Verfahren im nationalen sowie im europäischen Vergaberecht bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfung. Diese ist **vor** der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens einzuholen. Die Wahl eines höherwertigen Vergabeverfahrens steht der Fachdienststelle frei.

Die Regelungen zur Ausschreibung, insbesondere zu Vergabeunterlagen, E-Vergabeprozess, Terminierung von Submissionen sind im Vergabehandbuch Landrat niedergelegt und sind zu beachten.

Die Dokumentation des Vergabevorganges findet in Form einer Anlegung einer Vergabeakte inklusive Vergabebericht zum jeweiligen Vorgang statt.²

Die Prüfung der Bieterreignung sowie die Handhabung zur Führung einer Zentralen Bieterkartei ist im Vergabehandbuch Landrat unter Punkt 5 Zuverlässigkeit der Bieter / Zentrale Bieterkartei geregelt.

Dienstkräfte, die öffentliche Vergaben bearbeiten bzw. Lieferungen und Leistungen Dritter prüfen, sind möglichst so einzusetzen, dass sie nicht ständig mit der gleichen Klientel befasst sind.

Soweit möglich und vertretbar, ist bei der Vergabebearbeitung, insbesondere bei

² Aufbau und Muster Vergabebericht siehe Vergabehandbuch Landrat unter Punkt 4 – Vergabebericht / Vergabedokumentation / Elektronisches Bestellscheinwesen sowie Anlage 2 - Muster Vergabebericht - Vergabedienstleistungsanweisung 2020

Preisverhandlungen im Rahmen vom Verhandlungsvergaben bzw. Freihändiger Vergaben, das Vier-Augen-Prinzip zu realisieren. Auftragsvergabe und -überwachung sollen möglichst verschiedenen Personen zugewiesen werden, Preisverhandlungen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren. Die im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips an der Preisverhandlung beteiligten Mitarbeiter haben dort zu unterzeichnen.

Vorgesetzte sind verpflichtet, die Vergaben ihrer Mitarbeiter/innen im Rahmen dieser Dienstanweisung sporadisch und unvermutet zu prüfen und dies auch zu dokumentieren.

Für laufend wiederkehrende Lieferungen/Leistungen sollen Jahresausschreibungen bzw. Ausschreibungen von **Rahmenverträgen** durchgeführt werden.

Wissenschaftliche Gutachten sollen möglichst nicht an einzelne Dozenten, sondern an die jeweilige Hochschule oder Fakultät, Institute oder ähnliches vergeben werden.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind auf der Grundlage der HOAI auszuschreiben.³

Bei der Angebotswertung sind Preisnachlässe und Skonti zu berücksichtigen, sofern das Zahlungsziel mindestens 14 Tage beträgt. Alle Verfahrensbeteiligten haben sich um die Einhaltung der Bedingungen für die Zahlungsfrist, ggf. durch Abschlagszahlungen, zu bemühen.

Nach der Prüfung des Vergabevorganges durch die Rechnungsprüfung erfolgt die Auftragserteilung und -abwicklung durch die jeweilige Organisationseinheit.

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen; sofern im Einzelfall eine mündliche Auftragserteilung erfolgt, ist diese umgehend schriftlich nachzuholen.

Als Gerichtsstand ist Neuss anzugeben.

Nach Prüfung und Freigabe der Vergabeentscheidung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die unaufgeforderte Zusendung einer Kopie des Vergabevermerkes an das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) – eingescannt per Email an die Adresse Submissionsstelle@rhein-kreis-neuss.de

7. Zentrales Vergabemanagement (ZVM)

7.1 Organisation

Das ZVM ist organisatorisch der Rechnungsprüfung (014) zugeordnet und der Leitung der Rechnungsprüfung unterstellt.

Das ZVM führt für die gesamte Verwaltung die ihm obliegenden Aufgaben als Servicestelle in eigener Verantwortung durch. Das ZVM gibt konkrete Hilfestellungen bei der Anwendung des Vergaberechts sowie bei der Durchführung von Ausschreibungen.

Rechnungsprüfung und ZVM arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eng zusammen.

7.2 Funktionstrennung

Verhandlungsleiter und Schriftführer dürfen an der Vergabeentscheidung nicht beteiligt sein.

7.3 Zuständigkeiten

7.3.1 Dem ZVM obliegt die Richtlinienkompetenz zur Weiterentwicklung und Pflege der für den Rhein-Kreis Neuss geltenden Richtlinien im Vergabewesen, die Entwicklung und

³ Nach neuester Rechtsprechung des EuGH dürfen Angebote, welche den Höchstsatz überschreiten oder den Mindestsatz unterschreiten nicht mehr, wie bisher, von der Wertung ausgeschlossen werden (siehe Urteil vom 30. Januar 2018, Az.: Rs. C-31/16).

Pflege eines einheitlichen Formular- und Vordruckwesens, die Beratung, Koordination und Information in allen Fragen des Vergabewesens sowie der Durchführung sämtlicher Vergabeverfahren.

- 7.3.2 Zur Vereinheitlichung und Vertiefung der Vergabeprozesse hat der Rhein-Kreis Neuss neben dieser Vergabedienstanweisung das Vergabehandbuch Landrat herausgegeben; die Fortschreibung dieser beiden Anweisungen obliegt dem ZVM.

7.4 Ausschreibung

Die Ausschreibung wird grundsätzlich von der jeweiligen Organisationseinheit vorbereitet. Soweit freiberuflich Tätige (beispielsweise Architektur- oder Ingenieurbüros) die Verdingungsunterlagen erstellen, sind diese zumindest in den wesentlichen Punkten zu überprüfen; dies ist zu dokumentieren. Der Rhein-Kreis Neuss bleibt auch bei der Beauftragung Dritter für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Weitergehende Regelungen zur Ausschreibung, insbesondere zu Vergabeunterlagen, E-Vergabeprozess, Terminierung von Submissionen sind im Vergabehandbuch Landrat unter Punkt 8 näher dargelegt und zu beachten.

7.5 Submission

Die Vorbereitung und Durchführung der Submission, sowie die Öffnung und Prüfung der Angebote, welche über einem Gesamtschätzwert von 25.000 Euro netto liegen, und damit im Vorfeld vom ZVM über eine Vergabeplattform bekannt gemacht wurden, obliegt dem ZVM.

Nach §38 Abs. 3 UVgO ist ab 01. Januar 2020 auch für Vergaben im Unterschwellenbereich i.d.R. nur noch die Angebotsabgabe in elektronischer Form vorgesehen (Ausnahme: Verhandlungsvergaben bzw. Freihändige Vergaben).

Die Öffnung, Prüfung und seitenweise Kennzeichnung von Papierangeboten (Stanzung) für den Fall, dass unter bestimmten Voraussetzungen noch die Einreichung von Angeboten in Papierform zulässig ist, obliegt ausschließlich dem ZVM.

Die Regelungen und das Verfahren zur Submission, insbesondere zur Behandlung elektronischer und postalisch eingereichter Angebote, sind im Vergabehandbuch Landrat unter Punkt 9 (Submission) niedergelegt und sind zu beachten.

7.6 Service- und Beratungsleistungen

Nähere Angaben zu den vom Zentralen Vergabemanagement zu erfüllenden Aufgaben und den damit verbundenen Service- und Beratungsleistungen sind dem Vergabehandbuch Landrat unter Abschnitt II – Zuständigkeiten des ZVM – Punkt 10 Service- und Beratungsleistungen zu entnehmen.

8. Inkrafttreten

Vorstehende Dienstanweisung tritt zum unten genannten Datum in Kraft. Die Vergabedienstanweisung vom 18.10.2018 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Neuss/Grevenbroich, den _____

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Herausforderungen meistern – Perspektiven schaffen - Teil 1

Haushaltsrede 2021 von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Abgeordnete,
meine Damen und Herren!

Ich begrüße Sie ganz herzlich zur letzten Kreistagssitzung in diesem Jahr. Auf unserer Tagesordnung steht die Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2021 – ein umfangreiches Zahlenwerk, das Zeichen für die weiterhin gute Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss setzt. Ich werde mich auf wichtige Eckpunkte beschränken. Kreiskämmerer Ingolf Graul wird anschließend die Zahlen im Detail erläutern.

Traditionell wird der Haushaltsentwurf im Kreissitzungssaal in Grevenbroich eingebracht. Dass wir heute hier in der Turnhalle unseres Berufsbildungszentrums in Grevenbroich tagen, zeigt schon in räumlicher Hinsicht: Diesmal ist vieles anders.

Noch nie mussten wir einen Haushalt unter Pandemie-Bedingungen erarbeiten. Deshalb gibt es auch keinen Doppel-Haushalt. Das lassen die mit der Corona-Pandemie verbundenen Unsicherheiten nicht zu.

Die bevorstehende Zulassung vielversprechender Impfstoffe macht zwar zuversichtlich, dennoch fragen wir alle uns – auch die Bürgerinnen und Bürger -, wie es denn wohl im neuen Jahr mit der Pandemie und im öffentlichen wie im privaten Leben weiter gehen mag. So verfolgt der Entwurf des Haushaltes 2021 auch das Ziel, in dieser schwierigen Zeit Stabilität zu geben. Der Entwurf steht dafür, dass wir auch in der Pandemie-Situation mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Stärken unseres Rhein-Kreises Neuss weiter ausbauen und Zukunftschancen nutzen wollen.

Daher möchte ich den Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurf und die Beratungen darüber unter das Motto stellen:

Herausforderungen meistern – Perspektiven schaffen!

Der Haushaltsentwurf gibt neben vielen anderen Aspekten insbesondere für drei bedeutende Zukunftsfelder wichtige Impulse:

- Strukturwandel und Arbeitsplätze
- Digitalisierung
- Klimaschutz

Gleichzeitig setzen wir unsere von der Bezirksregierung gelobte gemeindefreundliche, solide und nachhaltige Finanzpolitik fort. Wir reduzieren weiter den Schuldenstand, was durch den sinkenden Zinsaufwand wiederum auch die Städte und Gemeinden entlastet. Nicht zuletzt wird so der Gestaltungspielraum künftiger Generationen gewährleistet.

Dabei bildet auch die interkommunale und regionale Zusammenarbeit ein wichtiges Instrument, um finanzielle, aber auch personelle Ressourcen zu schonen. Mit Düsseldorf wird sich die Zusammenarbeit nach dem Wechsel im dortigen Rathaus weiter verbessern. Das ist jedenfalls mein Eindruck nach den ersten Treffen mit Oberbürgermeister Stefan Keller unter anderem im Kreishaus Neuss.

Mit dem vorliegenden, ausgeglichenen Haushaltsentwurf gelingt es erneut, den Hebesatz der Kreisumlage zu senken – um 1,12 Prozentpunkte auf 35,33. Dies war nur möglich dank der großen Disziplin und Rücksichtnahme der Ämter und Dezernate bei der Haushaltsaufstellung. Und damit hätte Mitte des Jahres niemand gerechnet. Ebenso wenig wie damit, dass die Umlagegrundlagen für 2020 noch einmal gestiegen sind.

Die Senkung der Kreisumlage ist in Corona-Zeiten ein großer Erfolg, mit dem wir die kreisangehörigen Kommunen unterstützen, indem wir auch hier für Stabilität sorgen.

Corona hat auch unsere starke Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss zurückgeworfen. Fakt aber ist: Die Wirtschaft erholt sich insgesamt weiter; auch der private Konsum erholt sich. Das Tempo hängt dabei auch vom weiteren Pandemie-Verlauf ab.

Nach den Auswertungen des diesjährigen Mittelstandsbarometers für unseren Kreis ist der regionale Geschäftsklima-Index von einem absoluten Boom-Wert von 135 auf 106 gesunken, liegt damit aber immer noch im grünen Bereich.

Und wenn man die im November veröffentlichte Prognos-Studie unter der Überschrift „Deutschland nach Corona“ heranzieht, hat unser Standort weiter gute Aussichten. Hierbei wurde untersucht, welche Regionen am besten aus der Krise kommen. In der ökonomischen Landkarte zur Entwicklung der Bruttowertschöpfung bis 2030 rangiert der Rhein-Kreis Neuss mit einem Zuwachs zwischen 9 und 11 Prozent in der zweitbesten von 5 Kategorien.

Auch der gesellschaftliche Zusammenhalt bei uns hat sich als robust erwiesen und ist nach Ausbruch der Pandemie sogar noch gewachsen. Dafür, dass die Menschen bereit waren, sich an die Regeln zu halten, die ihnen zum Teil viel abverlangen, und dass sie viel Solidarität mit Schwächeren bewiesen haben - dafür möchte ich an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

In dieser schwierigen Zeit sind wir körperlich auf Abstand gegangen, als kommunale Gemeinschaft aber sind wir zusammengerückt. Und ich hoffe, dass wir das aus der Krise mitnehmen, um auch die noch vor uns liegenden Herausforderungen gut zu bewältigen. Denn Strukturwandel, Klimaschutz und Digitalisierung machen wegen Corona ja keine Pause - ganz im Gegenteil.

Die andauernde Pandemie-Bekämpfung fordert den Rhein-Kreis Neuss in vielerlei Hinsicht: Stück für Stück mussten wir lernen, diese in unserem Land so noch nicht da gewesene Lage zu stemmen. Für das Verständnis und die besondere Leistungsbereitschaft meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der Hilfsorganisationen, der Ärzteschaft und des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung in dieser sehr herausfordernden Situation möchte ich daher auch hier Dank sagen.

Für unsere Verwaltung war durch die gegenüber der normalen Planung beschleunigte Einrichtung von vielen zusätzlichen mobilen Arbeitsplätzen ein Mehr an technischer Infrastruktur notwendig; für die zahlreichen Anfragen aus der Bevölkerung und der Wirtschaft wurden Hotlines eingerichtet; insbesondere für unser extrem gefordertes Gesundheitsamt ist eine entsprechende Personalbereitstellung bis hin zum Einsatz von Bundeswehrkräften, Scouts des RKI und vielen weiteren Helfern erfolgt.

Ein Krisenstab ist eingesetzt; Teststellen sind aufgebaut worden. Rettungsdienste und Katastrophenschutz sind aufgrund der höheren Beanspruchung gestärkt worden; unsere Schulen mussten und müssen schneller digital aufgerüstet werden – und wir haben das Impfzentrum in Neuss eingerichtet, das seit gestern einsatzbereit ist.

Insgesamt belaufen sich die Corona-bedingten Zusatzbelastungen für den Kreishaushalt 2020 bis jetzt auf über 5 Millionen Euro. Für 2021 haben wir momentan 4,3 Millionen Euro als Corona-Mittel in der Planung isoliert.

Meine Damen und Herren,

wir wollen dafür Sorge tragen, dass der Rhein-Kreis Neuss auch künftig wirtschaftsstärkster Kreis in NRW ist und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern und neue schaffen. Und wir wollen dafür Sorge tragen, dass der Rhein-Kreis Neuss weiterhin umwelt- und familienfreundlich sowie ein beliebter Wohnstandort ist, an dem aber auch ausreichend Wohnraum verfügbar ist.

Im Zentrum all unserer Bemühungen steht das Allgemeinwohl. Das ist der uns von den Wählerinnen und Wählern im September erteilte Auftrag. Dieser Auftrag ist die Grundlage des Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurfs.

Herausforderungen meistern – Perspektiven schaffen - Teil 2

Strukturwandel und Arbeitsplätze

Am 14. August ist das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) in Kraft getreten. Das Krisenthema Corona hat in den vergangenen Monaten jedoch oft überdeckt, dass bei uns schon früh und weiter intensiv an Projekten und Konzepten zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels gearbeitet wurde. Wichtig sind vor allem der Erhalt beziehungsweise die Schaffung neuer, auch industrieller Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Damit dies gelingt, muss Strom sicher und bezahlbar bleiben. Wir müssen aber auch dafür Sorge tragen, dass unser Kreis weiter attraktive Rahmenbedingungen bietet, damit die Wirtschaft Arbeitsplätze schaffen kann.

Das Strategiepapier, das der Kreistag einstimmig zum Strukturwandel im Rheinischen Revier verabschiedet hat, enthält 5 zentrale Punkte: ausreichend kurzfristig verfügbare Industrie- und Gewerbegebiete, die bedarfsgerechte Stärkung der Verkehrsinfrastruktur, der flächendeckende Breitband- und 5G-Ausbau, schnellere Genehmigungsverfahren und die Realisierung einer klimaneutralen Modellsiedlung.

Zur weiteren Steuerung und Planung haben wir im vorigen Monat aus Mitteln für den Strukturwandel eine Wirtschaftsraumanalyse in Auftrag gegeben. Im kommenden Haushalt sind für Strukturwandelprojekte wieder eine Million Euro vorgesehen. Im Strukturwandel-Sofortprogramm PLUS der Zukunftsagentur Rheinisches Revier wurde bereits eine Reihe von Projekten, bei denen der Rhein-Kreis Neuss federführend oder Projektpartner ist, ausgezeichnet.

Dazu gehören:

- Reviermanagement Gigabit,
- Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren,
- Launch-Center für die Lebensmittelwirtschaft,
- Global Entrepreneurship-Centre for sustainable Chemistry,
- Innovation Valley 2035+.

Weitere Projekte zur aktiven Gestaltung des Strukturwandels sind:

- ALU-Valley 4.0: hier wird derzeit ein Förderantrag für eine vertiefte Machbarkeitsstudie erstellt;
- Campus Changeneering: dazu läuft eine regionalökonomische Analyse unseres Standortes mit Bezug auf die Branchen Chemie, Metall und Gesundheitswesen.

All diese Zukunftsprojekte zeigen, dass sich die gute Vorarbeit und der enge Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und den Kommunen lohnen. Wir tragen damit unseren Teil zum Gelingen des Strukturwandels bei.

Herausragende Bedeutung hat auch die Revier-S-Bahn zwischen Düsseldorf und Aachen. Nachdem die Strecke über Neuss und Grevenbroich ins Strukturstärkungsgesetz aufgenommen wurde, hat der Kreistag bereits erklärt, alles zu unternehmen, dass sie auch vollumfänglich im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt wird. Aktuell läuft für das Projekt eine Machbarkeitsstudie durch den NVR und VRR.

Vorantreiben wollen wir auch die S-Bahn-Verbindung S6 von Mönchengladbach über Jüchen, Grevenbroich und Rommerskirchen nach Köln. Auch bei dieser Strecke ist es gelungen, sie im Strukturstärkungsgesetz zu verankern.

Ein für uns besonders herausragendes Verkehrsprojekt zur Entlastung der Bevölkerung, an dessen Realisierung wir engagiert arbeiten, ist der Autobahnanschluss Dormagen-Delrath, wobei der Kreis Vorhabenträger für die Planung der Verbindungsstraße K33n als auch der Anschlussstelle ist. Die A57-Anschlussstelle führt nicht nur zu einer optimalen Anbindung des neuen Gewerbegebietes Silbersee mit der dortigen Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Sie führt auch dazu, dass die umliegenden Orte von Durchgangsverkehr entlastet werden.

Für das nach derzeitiger Berechnung rund 36-Millionen-Projekt ist der voraussichtliche Eigenanteil von 14,4 Millionen Euro über mehrere Jahre verteilt bis 2025 im Haushalt berücksichtigt. Jetzt ist wichtig, das Verfahren durch die Bezirksregierung forciert fortzuführen und als wesentlichen Verfahrensschritt den gesetzlich vorgesehenen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Kreis mit mir an der Spitze ist willens und bereit, den Anschluss voranzubringen.

Startklar sind wir, bis auf den noch ausstehenden Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung, was den 1. und 2. Bauabschnitt für die Straßenbaumaßnahme K9n in Meerbusch-Strümp betrifft. Für die 755 Meter lange Maßnahme, die eine Entlastung für die örtlichen Gewerbe- und Wohnbereiche bringt, kalkuliert unser Tiefbauamt 7,1 Millionen Euro, natürlich inklusive Radweg. Der Eigenanteil liegt bei 2,1 Millionen. Auch das ein Projekt zur Entlastung großer Bevölkerungsteile.

Nicht nur der Verkehr muss reibungslos fließen können, vor allem auch die Daten. Denn die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit unseres Standortes hängt ganz wesentlich von einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur - wie Breitband-Glasfaser-Internet und den bestmöglichen Mobilfunkstandard - ab. Beides treiben wir mit höchster Priorität voran.

Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung stärken, das ist seit jeher unser Ziel als Partner der heimischen Unternehmen. Im neuen Haushalt sind 500.000 Euro für Projekte vorgesehen, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Umsetzung von Zukunftsstrategien zu Gute kommen.

Um den Mittelstand in puncto Innovation und Digitalisierung zu stärken, haben wir bereits Anfang des Jahres ein eigenes Innovationsförderprogramm aufgelegt. Das ist auf kommunaler Ebene in NRW bisher einmalig. Mit diesem Programm gehen wir weit über das hinaus, was andere Wirtschaftsförderungen anbieten.

Unser Innovationsförderprogramm kommt gut an: 14 Förderanträge mit einer Gesamtfördersumme von rund 116.000 Euro konnten schon bewilligt werden. In Kürze wollen wir für Gründer ein ähnlich angelegtes Programm auflegen werden, um die Startup-Szene im Kreis zu stärken. Mit beiden Programmen leisten wir einen Beitrag zum Ausbau unseres Standortes als Innovations- und Gründerkreis, was wiederum unsere Wettbewerbsfähigkeit festigt und neue, zukunftssträchtige Arbeitsplätze in unserem Kreis fördert.

Im Bereich Tourismus wollen wir den Binnentourismus stärken. Unter dem Motto "Urlaub zu Hause und in der Region" sind weitere Projekte ähnlich wie "#RadLustNiederhein" geplant. Dabei haben wir auch die wegen Corona angeschlagene Gastronomie und Hotellerie im Blick.

Zur Corona-Soforthilfe des Landes NRW kann ich Ihnen berichten, dass im Rhein-Kreis Neuss im Rahmen dieses Programms gut 11.300 Solo-Selbstständige, Freiberufler und Klein-Unternehmen mit einem Volumen von insgesamt 115 Millionen Euro bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt worden sind.

Es ist jetzt wichtig, weiter alles daran zu setzen, dass die Unternehmen bei uns die Beschränkungen, die die Bewältigung der Pandemie erfordern, so weit wie möglich zukunftsfähig überstehen. Ich begrüße daher ausdrücklich, dass nach Abschluss der NRW-Soforthilfe weitere staatliche Überbrückungshilfen initiiert wurden und auch weitere angekündigt worden sind.

Unsere Wirtschaftsförderung wird hier die Unternehmen in bewährter Weise begleiten und unterstützen.

Digitalisierung

Die digitale Infrastruktur betrifft alle Lebensbereiche: mit dem Internet der Dinge unseren Alltag, mit E-Health unsere Gesundheit, mit Smart Home unsere Gebäude, mit autonomem Fahren unsere Mobilität; sie eröffnet mehr Bildungsmöglichkeiten sowie Innovation und Wachstum in der Wirtschaft. Ein engagierter Breitbandausbau ist Grundvoraussetzung für die nachhaltige und erfolgreiche Teilhabe an dieser digitalen Zukunft.

Auf dem Weg zum schnellen Internet haben wir im Rhein-Kreis Neuss schon viel erreicht. Seit Mai 2019 befindet sich das „Weiße Flecken“-Förderprogramm des Bundes mit einem Fördervolumen von insgesamt 7,9 Millionen Euro in der Ausbauphase. Im Frühjahr 2021 werden wir es abschließen.

Der Breitbandausbau entwickelt sich jedoch stetig weiter. Die Attraktivität unseres Kreises wird dadurch für Familien wie für Unternehmen immens gesteigert. Deshalb ist es gut, dass die Breitbandkoordination nun dauerhaft beim Kreis bleibt - und das für weitere drei Jahre mit Landesförderung für die Stelle von Frau Marina Tressel - nun als Breitband- und Gigabit-Koordinatorin.

Über das bisherige Ausbauprogramm hinaus konnte bereits erreicht werden, dass das gesamte Zuschusswesen auf Glasfaser bis ins Gebäude erweitert wird. Zudem konnten 131 Schulen nachträglich in das Förderprogramm aufgenommen werden, wobei ein Großteil der Einrichtungen den Glasfaseranschluss inzwischen bereits nutzt.

In schwer erschließbaren Ortsteilen trägt der Kreis dazu bei, dass eine Übergangstechnologie zum Einsatz kommt. Durch Initiative unserer Breitbandkoordinatorin wird das Leuchtturmprojekt „DORF.digital“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Airbus und Eutelsat sowie den Städten Neuss und Grevenbroich den Ortsteil Gruissem per Satellit mit schnellem Internet versorgen, bis auch hier Glasfaser gelegt werden kann.

Im kommenden Jahr soll das so genannte „Graue Flecken“-Programm veröffentlicht werden, das wir zum weiteren Glasfaserausbau im Kreis nutzen wollen.

Glasfaser bis in die Klassenräume, flächendeckendes WLAN und leistungsfähige Server: Der Rhein-Kreis Neuss investiert neben baulichen und energetischen Maßnahmen verstärkt in die EDV-Infrastruktur seiner 4 Berufsbildungszentren und 8 Förderschulen. Corona hat gezeigt, dass die Schulen darauf angewiesen sind, Unterrichtsinhalte digital vermitteln zu können. Es geht aber auch darum, digitale Kompetenzen für die Arbeitswelt von morgen zu vermitteln und voranzubringen.

Nach einem mehrjährigen Ausbauplan für alle Kreisschulen investieren wir allein bis 2022 mehr als elf Millionen Euro aus den Programmen „Digitalpakt Schule“ und „Gute Schule 2020“ des Bundes und des Landes. Gerade haben wir die letzte von vier Förderraten aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ abgerufen. Hier standen uns insgesamt 7,4 Millionen Euro zur Verfügung, die wir damit voll ausgeschöpft haben. Das Geld haben wir mit Eigenmitteln aufgestockt und zu einem großen Teil für eine leistungsfähige IT-Ausstattung verwendet. Hinzu kommen Investitionen in Baumaßnahmen an Herbert-Karrenberg-Schule, BBZ Dormagen und Mosaikschule.

Zudem hat der Kreistag einstimmig die Ausstattung von Lehrkräften und von benachteiligten Schülern mit mobilen Endgeräten befürwortet und dazu 343.000 Euro aus dem Kreishaushalt bereitgestellt. Die Ausstattung aller Schüler wurde mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Kommunen nicht in den Haushaltsentwurf aufgenommen. Dies gilt es, in den Haushaltsberatungen zu diskutieren.

Die mit den Stichworten Digitalisierung, E-Government, Open Government und Arbeiten 4.0 verbundenen Entwicklungen erfordern auch weiter eine umfassende Verwaltungsmodernisierung, was unter dem Eindruck von Covid-19 nochmals an Bedeutung gewonnen hat.

Wir im Rhein-Kreis Neuss sind fest entschlossen, die mit der technologischen

Entwicklung verbundenen Chancen zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger, unserer wirtschaftlichen Attraktivität und zur Steigerung der Effizienz unserer Verwaltungsleistungen zu nutzen. So verfügen wir bereits über ein breites Spektrum an digitalen Informations- und Serviceangeboten, darunter zahlreiche eigenentwickelte App-Anwendungen.

Ob Straßenverkehrsamts-App, Pflegefinder-App, Rettungsdienst-App oder die e-Akte beim Schwerbehindertenrecht – Mittlerweile haben andere Kreise und Städte bis hin zum Land einzelne Programme komplett oder in Teilen übernommen. Und wir geben unser Know-how gerne weiter.

Aktuell arbeitet das IT-Team um Dezernent Harald Vieten an einem Masterplan Digitalisierung, der den aktuellen Stand und Ziele der Digitalisierung in Verwaltung und Kreisschulen umfasst und als Leitlinie für unseren weiteren Weg dienen soll.

Mit der zunehmenden Zahl digitaler Abläufe – sei es in Unternehmen, Behörden oder privat – steigt aber auch die Bedrohung durch Cyber-Risiken. Vor diesem Hintergrund spielt bei unseren derzeit laufenden Gesprächen mit der Rheinischen Fachhochschule Köln über ein Zweigstellen-Labor im Rhein-Kreis Neuss auch der Aufbau eines Studiengangs „Cyber-Sicherheit“ eine Rolle.

Dies ist nicht zuletzt auch für den Rhein-Kreis Neuss als Arbeitgeber ein wichtiger Aspekt, denn wir haben in den letzten Monaten die Kapazitäten für mobiles Arbeiten stark ausgebaut und wollen dies, wo es dienstlich möglich ist, auch über die Pandemie hinaus tun.

Damit fördern wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, stärken mit flexiblen Arbeitsmodellen die Selbstverantwortung und die Motivation der Beschäftigten; und wir bleiben ein attraktiver Arbeitgeber.

Klimaschutz

Eine unversehrte Natur und intakte Umwelt sind in unserem Land ein hohes Gut. So haben wir in Deutschland eine der strengsten Gesetzgebungen weltweit, wenn es um ökologische Belange geht. Gleichzeitig kommt es im Kampf gegen die globale Erwärmung auf uns alle an. Jeder Beitrag kommt dem großen Ganzen zugute.

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich als klimaaktive Kommune schon in vielen Projekten für nachhaltige Lebensverhältnisse ein. Zum Beispiel möchten wir mit unserem 2010 von der UN anerkannten Waldvermehrungsprogramm die Waldfläche im Rhein-Kreis Neuss bis zum Ende des Jahrhunderts um 50 Prozent erhöhen. Seit 1988 haben wir hier mehr als 200 Hektar neue Waldflächen geschaffen.

Schon 1996 haben wir die Windtest GmbH in Grevenbroich mitgegründet, um die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien voranzutreiben; wir setzen uns als erster Fairtrade-Kreis Deutschlands für nachhaltigen und umweltfreundlichen Handel ein; Anfang vorigen Jahres haben wir ein Aktionsbündnis für Insekten ins Leben gerufen.

Nachhaltigkeit ist auch in der täglichen Arbeit der Kreisverwaltung ein wichtiges Thema. Für die konsequente und dauerhafte Verwendung von klimaneutralen Tonern beim Drucken und Kopieren sind wir Anfang des Jahres mit dem Kyocera-Klimaschutz-Zertifikat ausgezeichnet worden. Von 2013 bis zu diesem Zeitpunkt konnten wir bereits rund 100 Tonnen des Treibhausgases CO₂ kompensieren.

Auch mit der Verwendung von Recyclingpapier leistet unsere Verwaltung einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Das haben wir jetzt Schwarz auf Weiß bestätigt bekommen im „Papieratlas“, den die Initiative Pro Recyclingpapier herausgibt. Zusammen liegen Verwaltung und Hausdruckerei bei einem Recyclingpapier-Anteil von 91,1 Prozent.

Die energetische Sanierung von kreiseigenen Gebäuden ist in den vergangenen Jahren bereits ein Schwerpunkt der Bauunterhaltung des Kreises gewesen. In der Gebäudewirtschaft setzten wir jetzt auch auf Sonnenenergie. Auf den Dächern von fünf Kreisgebäuden werden Photovoltaik-Anlagen errichtet:

Noch in diesem Monat beginnen wir mit der Michael-Ende-Schule in Neuss, gefolgt vom Kreisgesundheitsamt in Grevenbroich im Januar. Anschließend folgt die Solartechnik-Ausstattung für die Berufskollegs Neuss-Hammfeld, Grevenbroich und Dormagen. Darüber hinaus beraten wir Immobilienbesitzer zu den Themen Solar- und Grünbedachung.

Wir werden nach Möglichkeiten suchen, wie auch Privatpersonen ihre Dächer ohne viel Probleme mit Photovoltaik-Anlagen oder Begrünungen ausstatten können und ihnen konkrete Ansprechpartner benennen – von der Planung über den Bau bis zu steuerlichen Fragen.

Ein besonders wichtiger Klimaschutz-Baustein ist die Radwege-Infrastruktur im Kreisgebiet. Als anerkannt fahrradfreundlicher Kreis investieren wir hier weiter in den Ausbau. So ist der Radwegebau auch fester Bestandteil unseres jährlich fortgeschriebenen Kreisstraßenbauprogramms.

Im kommenden Jahr investieren wir zusammen 453.000 Euro Eigenmittel in einen neuen Radweg an der K42 zwischen Lüttenglehn und der L32 (Gesamtkosten: 820.000 Euro) und einen Radweg entlang eines Teilstückes der K12 in Dormagen (Gesamtkosten: 690.000 Euro). Hinzu kommt der bereits erwähnte Radweg entlang der K9n in Meerbusch.

Dass die Menschen bei uns weiterhin ihren Anteil an Wohlstand, Chancen und neuen Entwicklung bekommen sollen, steht außer Frage. Das große Ziel neben den vielen kleinen Schritten, die wir schon im Klimaschutz unternehmen, muss daher sein, durch technologischen Fortschritt Wirtschaftswachstum umweltfreundlich zu gestalten.

Durch die bereits erfolgte und die künftige Abschaltung von Braunkohleblöcken - allein in Neurath werden dies noch Kapazitäten von 3.800 Kilowatt sein - ist der Rhein-Kreis Neuss wohl die Gebietskörperschaft, die bundesweit den größten Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leistet.

Auch der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs über die bereits unter der Überschrift Strukturwandel genannten S-Bahn-Anbindungen Aachen-Düsseldorf und Mönchengladbach-Köln bzw. S6 sowie die Verlängerung der S28 nicht nur bis Wuppertal, sondern auch nach Venlo tragen mit mehr umweltverträglicher Mobilität dazu bei.

Ein vielversprechender Ansatz für die weitere CO₂-Reduzierung ist die Nutzung von Wasserstoff. Bestätigung und Ansporn ist für uns bei diesem Thema, dass die „Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper“, der der Rhein-Kreis Neuss angehört, den Landeswettbewerb zur Wasserstoff-Mobilität gewonnen hat. Gemeinsam mit unseren Partnern wollen wir nun zeigen, dass Wasserstoff ein innovativer Weg in die Zukunft ist - nicht nur als Beitrag zum Klimaschutz, auch zur regionalen Wertschöpfung und zum Strukturwandel.

Ergänzt wird die „Kompetenzregion Wasserstoff Düssel.Rhein.Wupper“ durch den vorigen Monat in Neuss gegründeten „Wasserstoff Hub RKN/Rheinland“. Ziel des Vereins ist es, das Rheinland als bedeutenden Standort für die Wasserstoffindustrie zu etablieren, wobei der Rhein-Kreis Neuss nicht nur regionale Schnittstelle, sondern mit dem Rheinischen Revier zur Modellregion für die Wasserstoffwirtschaft werden soll.

Dahinter steht die Überzeugung, dass Wasserstoff eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung des Strukturwandels, der sicheren und sauberen Energieversorgung der Zukunft, dem Erreichen der Klimaschutzziele und der Schaffung neuer Jobs spielen wird.

Klimaschutz steht hier auch für Erneuerung, Innovation und Fortschritt.

Herausforderungen meistern – Perspektiven schaffen - Teil 3

Weitere Aufgaben, Schluss und Dank

Neben den angesprochenen Punkten gibt es noch viele Aufgaben in Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Kultur, Jugend und Sport, die uns fordern. Es sind nicht Wachstum und Wohlstand allein, die Aufschluss darüber geben, wie gut es den Menschen geht. Neben Beschäftigung spielen auch Bildung, Wohnen, Familienfreundlichkeit, Freizeitmöglichkeiten sowie eine intakte Umwelt eine elementare Rolle. Und wir wollen die guten Lebens- und Arbeitsbedingungen im Rhein-Kreis Neuss nicht nur sichern, sondern weiter verbessern.

Wohnen und Gesundheit sind dabei Grundbedürfnisse. Um die kommunale Krankenhauslandschaft mit einem optimalen medizinischen Angebot zukunftssicher zu machen, haben wir im vorigen Jahr die Fusion unserer beiden Kreiskliniken mit dem Neusser Lukas-Krankenhaus vollzogen. Der Zusammenschluss zum Rheinlandklinikum, einem der größten kommunalen Krankenhaus-Unternehmen Deutschlands, hat sich bewährt und schreitet gut voran.

Beim Thema Wohnen gibt es noch einiges zu tun. Es fehlen bedarfsgerechte und günstige Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment. Das trifft besonders kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Senioren, Menschen mit Behinderung, Studierende oder Flüchtlinge mit Bleiberecht, aber auch Normalverdiener.

Die Gründe sind eigentlich positiv: starke Bevölkerungsentwicklung und positive Entwicklungsperspektiven im Kreis. Um den Bedarf noch einmal aktuell zu qualifizieren und quantifizieren, werden wir gemeinsam mit den Kommunen unsere 2017 vorgestellte Wohnungsbedarfsanalyse fortschreiben.

Wie hoch der Bedarf auch genau ausfällt – eines ist uns allen klar:

Wir benötigen zusätzlichen Wohnraum und das insbesondere im preisgünstigen Segment. Diesen zu schaffen, wird niemand alleine hinbekommen. Vielmehr müssen wir diese Aufgabe gemeinsam mit den Städten und der Gemeinde sowie der Wohnungswirtschaft angehen. In diesem Jahr haben der Kreis und die Gemeinde Rommerskirchen bereits den Bau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten im Baugebiet „Deelen-Mitte“ in Angriff genommen.

Das Projekt ist der Startschuss für weitere Aktivitäten wie die Gründung einer Service- und Koordinierungsgesellschaft zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Hierfür haben wir im kommenden Haushalt 2,5 Millionen Euro bereitgestellt. Heute beschließen wir über die Gründung der Gesellschaft. Alle interessierten Kreiskommunen sind eingeladen, das Angebot der Gesellschaft zu nutzen und sich auch als Gesellschafter zu beteiligen.

Beispiele für weitere Investitionen, die den Menschen im Rhein-Kreis Neuss direkt zu Gute kommen:

- in den kommenden Jahren rund 16 Millionen Euro für die bauliche Sanierung, Modernisierung und auch Erweiterung von Kreisschulen,
- 2021 rund 2,6 Millionen Euro für Instandhaltung und Modernisierung der Kompostierungsanlage Korschenbroich und der Wertstoffsortieranlage Neuss-Grefrath,
- rund 1,1 Millionen Euro für technische Ausstattung und Modernisierung von Feuerwehr und Rettungsdienst,
- im Bereich Kultur 500.000 Euro Corona-Hilfen für Schloss Dyck, Museumsinsel Hombroich und Rheinisches Landestheater.

Für die Zukunft unseres Kreises als überregionaler Sportstandort sind drei Großprojekte von besonderer Bedeutung: als Bundesstützpunkt die neue Säbelfechthalle in Dormagen, zur Sicherung des bestehenden Landesleistungsstützpunktes der neue Wildwasserpark in Dormagen und ebenfalls zur Sicherung des bestehenden Landesleistungsstützpunktes das Radsportforum in Kaarst, das energetisch, funktional und sicherheitstechnisch modernisiert werden soll. Für die 2021 anfallenden Planungskosten sind im Haushalt anteilig rund 530.000 Euro etatisiert.

Außerdem wird sich der Rhein-Kreis Neuss um den Standort des Olympischen Dorfes bei der Rheinland-Bewerbung für 2032 bemühen.

Meine Damen und Herren,

um bei der Lebens- und Standortqualität zu punkten und Wachstum zu generieren, haben wir hier im Kreistag schon viel auf den Weg gebracht und richtige Akzente gesetzt. Diesen Kurs wollen wir im nächsten Jahr fortführen.

In diesem Sinne setze ich darauf, dass es uns im Rhein-Kreis Neuss mit vereinten Kräften gelingt, die Corona-Pandemie ebenso wie die großen Herausforderungen Strukturwandel und Digitalisierung gut zu bewältigen und gleichzeitig Klimaschutz, Wirtschaft und sozialen Zusammenhalt dauerhaft zu vereinen.

Dafür wollen wir im Kreistag weiter engagiert arbeiten. Und dafür steht auch der Ihnen vorliegende Haushaltsentwurf, in dem wir sorgsam mit den uns anvertrauten Mitteln umgehen und gleichzeitig Investitionen planen, die unsere Heimat für eine weiterhin gute Zukunft aufstellen - in Solidarität zu unseren Städten und Gemeinden und in Verantwortung für die hier lebenden Menschen, die verlässliche Perspektiven brauchen.

Trotz politisch unterschiedlicher Auffassungen und intensiver Diskussionen haben wir im Kreistag bei den großen Themen stets verantwortungsvolle Lösungen für unsere Heimat und für unsere Bürgerinnen und Bürger gefunden. Dafür möchte ich den schön länger dem Kreistag angehörenden Abgeordneten herzlich danken und hoffe, dass sich das auch im neuen Kreistag mit vielen neuen Abgeordneten fortsetzt.

Mein Dank gilt auch allen, die an der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für 2021 beteiligt waren: Mitarbeitern, Amtsleitern, Dezernenten, unserem Kreisdirektor und besonders der Kämmerei mit unserem Kämmerer, Herrn Ingolf Graul.

Ich gebe das Wort nun an den Kreiskämmerer, der Ihnen die Details zu den Zahlen des Haushaltsentwurfs vorstellen wird und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Rede zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der
Sitzung des Kreistages am 16.12.2020

-Kreiskämmerer Ingolf Graul-

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Landrat,

meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

„Et bliev nix wie et wor“

diese in § 5 des Kölschen Grundgesetzes niedergelegte Erkenntnis scheint wie gemacht zu sein, um in die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 einzuführen.

Anders als in den Vorjahren wird heute kein Doppelhaushalt vorgelegt. Nicht etwa in der Erkenntnis, dass dieser seit 2014 beschrittene Weg weder sinnvoll noch erfolgreich war. Grund für die Konzentration auf das Jahr 2021 sind die für eine solide und realitätsnahe Haushaltsplanung zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Corona-Pandemie nicht absehbaren und mit hinreichender Sicherheit zu beurteilenden Grundlagen für die Haushaltsplanung 2022.

Gegenüber den bisherigen rechtlichen Regeln zur Haushaltsplanung ist im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich das sogenannte Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung der Kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NKF-CIG vom 01.10.2020) von Bedeutung. Danach ist unter anderem bei der Aufstellung der Haushaltssatzung die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der

COVID-19-Pandemie entstehenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren (§ 4 Abs. 2 NKF-CIG). Die unmittelbar kausal prognostisch entstehende Haushaltsbelastung ist letztlich saldiert als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen (§ 4 Abs. 5 NKF-CIG). Im Ergebnis werden damit „Verluste“ in Erträge umgedichtet, das heißt es wird ein Haushaltsausgleich durch einen außerordentlichen Ertrag fingiert – oder anders ausgedrückt: Es wird so getan, als sei der Finanzbedarf durch den außerordentlichen Ertrag gedeckt, tatsächlich fehlt aber das Geld in der Kasse.

Der isolierte Ertrag muss damit letztlich durch Kassenkredite über Jahre finanziert werden. Die Defizite von heute sind die Steuern von Morgen (Zitat Daniel Riccardo, britischer Ökonom). Ab dem Haushaltsjahr 2025 kann der „Corona-Verlust“ linear über bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden, d. h. ab dann kann erst eine reguläre Tilgung der Kassenkredite erfolgen. Der ehemalige Stuttgarter Oberbürgermeister Manfred Rommel hat in einem ähnlichen Zusammenhang die einprägsame Formel gebildet: „Wenn man aus einer Kasse, in der 100 Mark drin sind, 300 Mark herausnimmt, muss man erst wieder 200 Mark reintun, damit nichts mehr drin ist“. Das bedeutet nichts weniger als auch in der Krise aufs Geld zu achten. Die Phase der Niedrigzinspolitik wird nicht ewig währen und wir müssen auch in Zukunft in der Lage sein, unsere Leistungen für die Menschen im Kreis zu finanzieren.

Im Laufe meiner Ausführungen komme ich noch im Einzelnen auf die Auswirkungen des Isolierungsgesetzes zu sprechen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte Ihnen jetzt einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung 2021 geben:

Wie in den vorangegangenen Jahren ist eine der entscheidenden Planungsgrundlagen die auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (Entwurf vom 28.10.2020) erstellte sogenannte Modellrechnung des Landes, die seit dem 16.10.2020 vorliegt. Sie ist noch vorläufig und kompensiert für die kommunalen Haushalte erfreulicherweise, aber natürlich nicht in vollem Umfang Mehraufwendungen sowie Einnahmeausfälle. Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage steigen in 2021 ebenso an wie die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Positiv hat sich hier ausgewirkt das vom Land am 25.11.2020 verabschiedete Gewerbesteuerausgleichsgesetz, mit dessen Hilfe von Bund und Land für NRW bestimmte Ausgleichsbeträge in Höhe von – insgesamt – 2,72 Mrd. € (jeweils hälftig auf die GFG-Zeiträume 2021 und 2022 verteilt) als Kompensation für den krisenbedingten Wegfall von Gewerbesteuereinnahmen zur Verfügung gestellt werden. Das hat Folgen für den kommunalen Finanzausgleich und die Steuerkraft der Gemeinden.

- Folie Seite 2 –

Insgesamt steigt für den Haushaltszeitraum die Steuerkraft der Städte und der Gemeinde um rund 5,4 Mio. € auf 742,9 Mio. € in 2021 an (Die Stadt Neuss alleine verzeichnet einen Zuwachs von rund 20,2 Mio. €/die Stadt Kaarst von 4,1 Mio. €).

Auch die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen entwickeln sich gegenüber 2020 (8,7 Mio. €) auf rund 26 Mio. € (Steigerung plus 17,3 Mio. €).

Damit ist für die Haushaltsplanung 2021 insgesamt von Umlagegrundlagen in Höhe von rund 769 Mio. € auszugehen. Auch dies ist eine Verbesserung gegenüber 2020 (746,3 Mio. €) um rund 22,6 Mio. € (+ 3,03%).

Die Finanzausgleichsmasse gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 wächst gegenüber dem Ansatz für 2020 nochmals an und beläuft sich auf rund 13,6 Mrd. € landesweit (+ 5,9%). Dieser Zuwachs ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass das Land einen einmaligen Aufstockungsbetrag von rund 943 Mio. € der Finanzausgleichsmasse zuführt. Dieser Betrag soll kreditiert werden, es ist also vorgesehen, eine Rückzahlung durch die kommunale Familie zu regeln (möglicherweise durch Abzug im kommenden Gemeindefinanzierungsgesetz bei Verbesserung der wirtschaftlichen Situation). Noch sinnvoller wäre es aus meiner Sicht, diese Aufstockung als einen Einstieg an die Angleichung des sogenannten Verbundsatzes – also des Anteils der Kommunen am Steuerverbund – zu begreifen, der ursprünglich aus guten Gründen 28,5% betragen hat und seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts auf 23% reduziert wurde, was allein der kommunalen Ebene bis zu 2 Mrd. € jährlich entzogen hat.

- Folie Seite 3 –

Der Anteil der Kreise an den Schlüsselzuweisungen steigt insgesamt um 500 Mio. € (+ 5,9%) – der Rhein-Kreis Neuss erhält in 2021 bei ansonsten unveränderten Gewichtungsfaktoren – wie Grunddaten, Einwohnergewichtung, Soziallastenansatz – rund 46,3 Mio. €, was dem Betrag aus 2020 nahezu entspricht.

Insgesamt kann als Fazit festgehalten werden, dass wir für die Haushaltsplanung wahrscheinlich mit einem „blauen Auge“ davonkommen werden. Die kommunalen Spitzenverbände prognostizieren aber für die Folgejahre ohne weitere Ausgleichszahlungen eine Finanzlücke für die kommunalen Kassen, es werden weitere Hilfen durch Bund und Land notwendig sein. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weist auch mit Blick auf die jüngsten Steuerschätzungen darauf hin, dass in Zukunft eine Finanzierungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben von rund 10 Mio. € drohe, wenn nicht weitere Stabilisierungshilfen erfolgen.

Die Landschaftsumlage und der damit verbundene Finanzbedarf prägen die Gestaltung des Kreishaushaltes in erheblichem Maße.

- Folie Seite 4 –

Mit einer Zahllast von rund 127,2 Mio. € (Hebesatz Landschaftsumlage 15,7 v.H.) hat diese Umlage erheblichen Einfluss auf den vom Kreis zu finanzierenden Aufwand. Dieser beträgt rund 46,9% des geplanten Aufkommens der Kreisumlage und steigt gegenüber dem Ist-Ergebnis 2020 (rund 119 Mio. €) um rund 8,2 Mio. € an. Die Landschaftsumlage hat damit einen neuen Höchstwert erreicht. Beratungen im Landschaftsausschuss in Köln deuten darauf hin, dass sich für 2021 daran auch nichts mehr ändern könnte. Der Landschaftsverband Rheinland scheint mit den zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln auszukommen – ein Nachtragshaushalt ist immerhin nicht zu befürchten. Hier muss die Entwicklung abgewartet werden. Zumindest müsste m. E. aber darüber intensiv nachgedacht werden, angesichts der verbesserten GFG-Zahlen eine Stabilisierung auf Basis der Zahllast von 2020 zu

gewährleisten. Gegebenenfalls sind Abweichungen bis zur endgültigen Verabschiedung des neuen Haushaltes am 24.03.2021 zu berücksichtigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

- Folie Seite 5 –

Die Entwicklung des Aufwandes nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) hat sich in 2020 bislang überraschend positiv entwickelt und liegt auf der Grundlage der Haushaltsplanung beim voraussichtlichen Ist-Aufwand (nur laufende KdU) um rund 3,6 Mio. € unter dem Planansatz. Für 2021 wird vor diesem Hintergrund eine Steigerung in Höhe von 2% gemäß dem bisherigen Landesorientierungswert zugrunde gelegt. Damit bleibt der Ansatz zunächst mit 68,8 Mio. € ebenfalls noch unter dem Planwert für 2020 in Höhe von 71,1 Mio. €. Im Hinblick auf die momentan nicht absehbare Entwicklung der Konjunktur und des Arbeitsmarktes in 2021 (Bruttoinlandsprodukt 2020 minus 3,8%/BIP 2021 + 6% gemäß Daten des Landesfinanzministeriums vom 17.11.2020) wird der Ansatz im Haushaltsjahr 2021 planerisch nochmals um 5,75 Mio. € (rund 8%) angehoben. Der restliche Aufwand in Höhe von 1,4 Mio. € entfällt auf einmalige und sonstige Leistungen. Erfreulicherweise gibt es allerdings eine deutliche Verbesserung bei der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft zu vermelden, die eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushaltssituation bereits ab dem Jahr 2020 zur Folge hat. Danach beteiligt sich der Bund mit weiteren 25% an den Ausgaben für die Leistung für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II. Dadurch steigt in 2021 unter Berücksichtigung des Wegfalls der sogenannten Entlastungsmilliarde (§ 46 Abs. 7 SGB II) die Erstattung von 27,6% auf 53,8%, was einem Betrag von rund 17 Mio. €

entspricht, über den die Kommunen gemäß den Regelungen der Sozialhilfesatzung des Kreises noch in besonderem Maße profitieren.

Der Bund wird in 2021 auch – nach jetzigem Stand allerdings letztmals – die sogenannte FlüchtlingsKdU zu 100% übernehmen. Diese Haushaltsposition ist mit jeweils 11 Mio. € ausgeglichen kalkuliert und belastet den Haushaltsausgleich nicht. Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte ist eine vollständige Übernahme der sogenannten FlüchtlingsKdU über das Jahr 2021 hinaus sicherzustellen, um zu verhindern, dass diese Leistungen unter Anrechnung auf die Erstattung für die sogenannte Grund-KdU zukünftig zu erbringen sind.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze der Kosten der Unterkunft wird weiterhin zeitnah begleitet – ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen noch Änderungen zu berücksichtigen sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Entwicklung des Aufwandes im Bereich des Sozialgesetzbuches XII

- Folie Seite 6 –

zeigt nach einer Phase der Stagnation wieder Erhöhungstendenzen. Dies liegt vor allem an den Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen, die um rund 3 Mio. € gegenüber dem Planwert von 2020 steigen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – die hier nicht dargestellt ist – liegt in 2021 voraussichtlich bei rund 31,2 Mio. € und belastet angesichts der 100%igen Erstattung durch den Bund das Planergebnis nicht.

Anpassungen – wenn auch relativ geringfügig – gibt es beim Aufwand für das Pflegewohngeld (+ 0,45 Mio. €).

- Folie Seite 7 –

Hier wird aber deutlich, dass der Anstieg des Aufwandes über 10 Jahre hinweg immerhin rund 50% ausmacht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Haushalt wird insgesamt dominiert durch die Leistungen für Soziales sowie die ganz überwiegend durch Sozialausgaben bestimmte

- Folie Seite 8 –

Umlage des Landschaftsverbands Rheinland. Angesichts eines Ausgabevolumens von rund 571 Mio. € im Kreishaushalt wird deutlich, dass mehr als 60% (rund 326 Mio. €) des Haushaltes von sozialen Aspekten und Fragestellungen geprägt sind. Das Aufkommen aus der Kreisumlage mit rund 271,7 Mio. € reicht bei weitem nicht aus, um nur diesen Bedarf abzudecken und zu finanzieren.

Bemerkenswert ist dabei im Übrigen auch im 10-Jahresvergleich die Entwicklung des Anteils der Kreisumlage zur Finanzierung des gesamten Haushaltsvolumens. Während in 2011 dieses Verhältnis noch 60,5% betrug, müssen in 2021 nur noch 47,7% des Umlageaufkommens zur Finanzierung herangezogen werden (271,7 Mio. € / 570 Mio. €).

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

- Folie Seite 9 -

beim Personalaufwand geht die Haushaltsplanung von einer Steigerung aus. Gegenüber dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis 2020 mit rund 65,8 Mio. € (Plan 63,3 Mio. €) ist bei dem hier dargestellten sogenannten Sammelnachweis 1 (ohne Beihilfen und Rückstellungen) ein Anstieg des Aufwandes um rund 5,2 Mio. € zu verzeichnen. Dies ist zum einen geschuldet der Veranschlagung von rund 1,7 Mio. € für vorübergehend beschäftigtes Fremdpersonal sowie der Erhöhung der Versorgungslasten, Tariferhöhungen und schließlich auch Personalausweitungen u.a. im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit (u.a. Rechnungsprüfung).

Gleichzeitig erhöht sich aber auch der Anteil der Personalkostenerstattungen auf rund 9,3 Mio. € (rund 13,5%) – ich hoffe, dass sich dieser Betrag noch steigern lässt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Jugendamtsumlage steigt 2021 im Hebesatz auf 26,702% und absolut auf 24,1 Mio. €. Im Wesentlichen sind die Steigerungen auf kostenintensivere Fälle sowie Fallzahlerhöhungen in der Heimerziehung sowie der Eingliederungshilfe zurückzuführen. Zugleich steigt der Betrag der Zuschüsse an die kommunalen Träger nach dem sogenannten KiBiZ um rund 3,7 Mio. €.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

- Folie Seite 10 –

die Entwicklung des Zinsaufwandes ist nach wie vor erfreulich – auch wenn die absoluten Entlastungsbeträge pro Haushaltsjahr überschaubar sind. Gleichwohl ist hier deutlich zu erkennen, dass die bislang erfolgreich betriebene Strategie einer konsequenten Entschuldung den Ergebnisplan der Höhe nach im Umfang von 1 Punkt Kreisumlage dauerhaft, d.h. jedes Jahr zugunsten der Kreisgemeinschaft entlastet.

Wie in den Vorjahren erfolgt die Finanzierung der Investitionen aus dem cash-flow bzw. Kreditmitteln.

- Folie Seite 11 –

Ohne die rentierlichen Investitionen im Abfallbereich, die in 2021 mit 12,8 €Mio. € veranschlagt sind (und hier nicht dargestellt werden) sinkt der Altbestand an Investitionskrediten auf 20,9 Mio. € zum 31.12.2021. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass in der Finanzplanung rund 2,5 Mio. € an Kreditneuaufnahmen zu Buche schlagen. Gerade deshalb ist ein konsequenter Schuldenabbau unerlässlich, um hinreichenden Spielraum für Neuinvestitionen zu haben. Nur so konnte es auch gelingen, einen ursprünglichen Höchststand an Kreditverbindlichkeiten von rund 130,5 Mio. € im Jahre 2002 auf einen Bestand von nur noch 20,9 Mio. € abzubauen. Die Finanzierungsvorgänge aus dem Programm „Gute Schule 2020“ (hier nicht gesondert dargestellt) sind bezogen (Volumen 4,7 Mio. €) auf die Haushaltsplanung ergebnisneutral. An Investitionen hervorzuheben sind u.a. eine Verstärkung des Strukturfonds Immobilien um 1 Mio. €, eine Erhöhung der investiven Mittel für die Wohnungsbaugesellschaft um 2,5 Mio. €, die Mittel für die Umsetzung des Autobahnanschlusses Delrath, die (auch energetische)

Sanierung des Berufsbildungszentrums Dormagen sowie die Erweiterung der Mosaikschule und der Herbert-Karrenberg-Schule und nicht zuletzt die Bereitstellung von 0,5 Mio. € für die Beschaffung von Spezialfahrzeugen im feuerwehrtechnischen Bereich, was in Abstimmung mit den Städten und der Gemeinde erfolgen soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Systematik des NKF-COVID-19 Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) hatte ich bereits vorgestellt. Wie wirkt sich das nun konkret in der Haushaltsplanung aus?

- Folie Seite 12 -

Im Entwurf wird ein Betrag von rund 4,3 Mio. € isoliert und als außerordentlicher Ertrag berücksichtigt – dies entspricht 0,56 v.H. der Kreisumlage.

Wesentliche Positionen sind u.a. Aufwendungen für Personalgestellung (1,75 Mio. €), zur Kontaktnachverfolgung und den Betrieb der Hotline, Aufwendungen für umfangreiche Hygienemaßnahmen (0,55 Mio. €) und die Testcenter (rund 0,8 Mio. €). Die Entwicklung der Mehraufwendungen und Mindererträge ist dynamisch, u.a. auch bei den Regelungen zur Erstattung von kommunalen Sach- und Personalkosten. Bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung wird es auch hier noch Änderungen geben, die noch in die Haushaltsberatungen eingebracht werden müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

- Folie Seite 13 -

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 sieht gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage vor und zwar von 36,45 v. H. um 1,12 v. H. auf 35,33 v. H..

Das hat zugleich eine Senkung des Umlageaufkommens zur Folge, nämlich um rund 0,3 Mio. €. Für die Städte und Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss bedeutet dies letztlich eine Stabilisierung dieser Haushaltsposition, zumal ihnen im Wege der erhöhten Bundeserstattung für KdU-Leistung über die Abrechnung der Sozialhilfesatzung jährlich noch in 2021 rund 6,3 Mio. € zu Gute kommen werden – also nahezu 1 Punkt Kreisumlage.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich noch einige grundsätzliche, meines Erachtens aber auch erforderliche Anmerkungen zur Kreisumlage machen. Dieser Begriff allein ist für manchen ein Reizwort – unzählige Diskussionen über deren Existenzberechtigung, zumindest aber über deren Höhe haben mich einen erheblichen Teil meines Berufslebens begleitet. Ich wage die Prognose, dass dies bei Ihnen in der vor uns liegenden Wahlperiode nicht anders sein wird.

Bei nüchterner und sachlicher Betrachtung lässt sich aber folgendes nicht wegdiskutieren: Die Kreisumlage stellt einen Teil – und zwar einen vom Gesetzgeber gewollten Teil der Finanzierung öffentlicher Ausgaben dar. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 haben die Ausgaben aller Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik rund 943 Mrd. € betragen – der

Anteil aller Kommunen lag bei rund 259,5 Mrd. €. Dem gegenüber belief sich das Aufkommen bzw. die Beteiligung der kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Steuereinnahmen auf rund 114,8 Mrd. € - der Anteil der Kreise belief sich auf null. € (vgl. Henneke – die Kreisumlagefestsetzung 2020). Das heißt den Kreisen stehen keine eigenen Steuereinnahmen zur Verfügung, um ihre Aufgaben, deren Volumen in 2019 immerhin rund 79 Mrd. € betrug – zu finanzieren. Und selbst dieser Bedarf wird nicht ausschließlich über die Kreisumlage ausgeglichen. Mit anderen Worten – mangels einer eigenen Beteiligung an den gesamtstaatlichen Steuereinnahmen muss es bei den bislang gesetzlich geregelten Verfahren des Finanzausgleichs und der Verteilung der Steuereinnahmen im kommunalen Bereich verbleiben. Den Städten und der Gemeinde wird also über die Kreisumlage nichts weggenommen, es erfolgt lediglich eine Verteilung des der kommunalen Familie insgesamt zugestandenem Finanzaufkommens (wie bei der Landschaftsumlage). Dabei steht der Kreis im Übrigen im interkommunalen Vergleich in Nordrhein-Westfalen sehr gut da. Während der Kreisumlagehebesatz 2019 im Durchschnitt 2019 landesweit bei 43,82 v. H. lag, beträgt der Umlagesatz im Rhein-Kreis Neuss für 2021 lediglich 35,33 v.H. (in 2019 35,1 v.H.). Das Aufkommen an Kreisumlage in 2021 wird zudem nur rund 271,7 Mio. € betragen bei einem Haushaltsvolumen insgesamt von rund 570 Mio. € - das sind nur rund 47,7%, das heißt weniger als die Hälfte des Umlagebedarfes wird über die Kreisumlage finanziert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Das gemäß § 55 Kreisordnung erforderliche Benehmensverfahren zur förmlichen Beteiligung der Städte und der Gemeinde an der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage wurde am

03.11.2020 eingeleitet. Ich gehe davon aus, dass im Laufe der weiteren Haushaltsberatung – wie in den Vorjahren – Stellungnahmen der Städte und der Gemeinde in die Beratungen zum Haushaltsentwurf einfließen werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Kämmerei mit Frau Rönicke an der Spitze danke ich an dieser Stelle für die Arbeit bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs. Ich bitte Sie nunmehr den Entwurf der Haushaltssatzung zur weiteren Beratung in die Fraktionen und in den Finanzausschuss zu verweisen. Dazu wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

„Man muss immer etwas haben, worauf man sich freut,“ (Eduard Möricke)

- Folie Seite 14 -

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.11.2020

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Umbesetzung von Ausschüssen**

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Die beigefügten Ausschussumbesetzungen wurden beschlossen.

Anlagen:

Ausschussumbesetzungen:

SPD vom 09.12.2020

CDU vom 10.12.2020

Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2020

UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.12.2020

FDP vom 14.12.2020

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

8. Dezember 2020

Kreistagssitzung am 16. Dezember 2020

TOP: Umsetzungen von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um folgende Umbesetzungen:

Kreisausschuss

Andreas Behncke wird gestrichen
Udo Bartsch wird stellvertretender Vorsitzender
Rainer Thiel ersetzt Andreas Behncke als ordentliches Mitglied
Andrea Jansen wird persönliche Stellvertreterin von Doris Wissemann
Christina Borggräfe wird persönliche Stellvertreterin von Udo Bartsch
Christina Borggräfe wird frakt. Stellvertreterin

Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Soziales und Wohnen

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird stellvertretendes Mitglied

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittabaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Finanzausschuss

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird stellvertretendes Mitglied

Gesundheitsausschuss

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird stellvertretendes Mitglied

Mobilitätsausschuss

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird stellvertretendes Mitglied

Personalausschuss

Andreas Behncke wird gestrichen
Detlev Zenk wird ordentliches Mitglied

Polizeibeirat

Andreas Behncke wird gestrichen
Rainer Schmitz ersetzt Udo Bartsch als ordentliches Mitglied
Udo Bartsch wird stellvertretendes Mitglied

Sportausschuss

Detlev Zenk ersetzt Rainer Schmitz als ordentliches Mitglied
Rainer Schmitz wird stellvertretendes Mitglied

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss Trägerversammlung

Rainer Schmitz ersetzt Andreas Behncke als ordentliches Mitglied
Andreas Behncke wird stellvertretendes Mitglied

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Beirat

Rainer Schmitz ersetzt Andreas Behncke als ordentliches Mitglied
Andreas Behncke wird stellvertretendes Mitglied

Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss

Christina Borggräfe wird stellvertretendes Mitglied

Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Manuela Lachmann wird gestrichen
Udo Bartsch wird ordentliches Mitglied

Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland

Doris Hugo Wissemann wird stellvertretendes Mitglied

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

An Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91

41460 Neuss

10. Dezember 2020

Umsetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2020 folgende Umsetzungen:

Sarah Kothes wird als sachkundige Bürgerin der CDU-Kreistagsfraktion stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing.

Dr. Klaus Reinartz wird sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion und stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz.

Elke Ganske wird sachkundige Bürgerin der CDU-Kreistagsfraktion und stellvertretendes Mitglied im Mobilitätsausschuss.

Dominique Lindow wird stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss.

Stefan Arcularius wird ordentliches Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.

Wolfgang Wappenschmidt wird stellvertretendes Mitglied von **Johann-Andreas Werhahn** in der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.

**CDU IM RHEIN-KREIS NEUSS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss ■ Telefon 0 21 31 / 71 88 50 ■ Telefax 0 21 31/ 71 88 555
e-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de ■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

- Jakob Beyen** wird stellvertretendes Mitglied von **Stefan Arcularius** in der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.
- Johann-Andreas Werhahn** übernimmt den Sitz von **Birte Wienands** als ordentliches Mitglied im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Mönchengladbach.
- Stefan Arcularius** wird stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland.
- Dr. Michael Werhahn** wird sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion und übernimmt den Sitz von **Barbara Brand** als ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH.
- Barbara Brand** übernimmt den Sitz von **Heiner Cöllen** als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter W. Welsink
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 10. Dezember 2020

Antrag zu „Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie unter dem Tagesordnungspunkt "Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien" der Sitzung des **Kreistages am 16. Dezember 2020** unsere nachstehenden Besetzungen beschließen zu lassen:

Gesundheitsausschuss

Sachkundiger Bürger **Janis Bonn** wird Stellvertreter im Gesundheitsausschuss.

Verwaltungsrat Sparkasse

Für den Kreistagsabgeordneten Simon Rock wird **Erhard Demmer** ord. Mitglied im Gremium.
Die damit freiwerdende Stellvertretung übernimmt Kreistagsabgeordnete **Angela Stein-Ulrich**.

Zweckverbandsversammlung Sparkasse

Statt Kreistagsabgeordneter Simon Rock übernimmt Kreistagsabgeordneter **Dirk Schimanski** die Stellvertretung im Gremium.

Metropolregion Rheinland

Kreistagsabgeordnete **Angela Stein-Ulrich** wird Stellvertreterin im Gremium.

Mit besten Grüßen

Simon Rock
Fraktionsvorsitzender

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

**An den
Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 2**

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de
www.uwg-fw-zentrumspartei.de

10. Dezember 2020

Antrag auf Ausschussbesetzungen

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschussbesetzungen:

Rettungswesen	Thomas Freitag und Friedhelm Leese werden stellv. Mitglieder
Finanzausschuss	Klaus-Dieter Meyer und Michael Kirbach werden stellv. Mitglieder
Kulturausschuss	Carsten Thiel wird stellv. Mitglied
Nahverkehr u. Str.Bau	benannt als stellv. Mitglied Andreas Erlas, korrekt Andreas Erkes
Partnerschaftskomitee	Julian Wagner ersetzt Bianca Lins
Rechnungsprüfung	Hubert Rütten ersetzt Andreas Hauser Renè Thönnissen ersetzt Hans-Joachim Woitzik
Sozial und Wohnen	Wolfgang Krause wird weiteres stellv. Mitglied
Gesundheitsausschuss	Klaus-Dieter Meyer ersetzt Hans-Joachim Woitzik als Mitglied
Aufsichtsrat Kreiswerke	Christian Otte ersetzt Hans-Joachim Woitzik als Mitglied
Wahlprüfungsausschuss	Dr. Martina Flick wird weiteres stellv. Mitglied
Gesundheitskonferenz	Walter Schmidt ersetzt Hans-Joachim Woitzik als Mitglied Dr. Martina Flick wird weiteres stellv. Mitglied
Polizeibeirat	Thomas Hebben ersetzt Hans-Joachim Woitzik als stellv. Mitglied

2

Naherholungsgebiet KW Christian Otte ersetzt Hans-Joachim Woitzik als Mitglied

TZ Glehn Thomas Freitag ersetzt Hans-Joachim Woitzik als Mitglied

Mit freundlichem Gruß



Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender



FDP-Kreistagsfraktion RKN · Deutsch-Ritter-Allee 27 · 41515 Grevenbroich

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Grevenbroich, .02.12.2020
Seiten 1/1

Freie Demokratische Partei (FDP)
Kreistagsfraktion Rhein-Kreis Neuss
Geschäftsstelle
Deutsch-Ritter-Allee 27
41515 Grevenbroich

Telefon: +49 2161 8299860
Telefax: +49 2161 8299861

E-Mail: info@fdp-rkn.de
Internet: www.fdp-rkn.de

Sparkasse Neuss
IBAN:
DE34 3055 0000 0000 1841 68
BIC: WELADEDNXXX

Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Kreistagsfraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 folgende Umbesetzungen:

Ausschuss/Gremium	Position	Bisher (entfällt)	Neu
Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland	Stv. Mitglied	-	Jan Raatschen (SKB)
Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf- Kreis Mettmann- Rhein-Kreis Neuss	Ord. Mitglied	Tim Schultheis (SKB)	Elena Fielenbach (KTA)
Sportausschuss	Stv. Mitglied	-	Steffen Büttgenbach (SKB)

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Rosellen
Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2020

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0104/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ausschuss für Soziales und Wohnen - Beratende Mitglieder

Sachverhalt:

In den vergangenen Wahlperioden war es gängige Praxis, Fachleute der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss zu Mitgliedern mit beratender Stimme als sachkundige Einwohner in den (ehemals) Sozial- und Gesundheitsausschuss zu wählen.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt, folgende 6 Vertreter und 3 Stellvertreter der freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss als sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Soziales und Wohnen zu wählen:

Beratendes Mitglied	Stellvertreter/in	Organisation
Gellrich, Bernd	Lüder, Christian	Diakonie Rhein-Kreis Neuss e.V.
Shabahz, Barbara	N.N	Der Paritätische Rhein-Kreis Neuss
Merten, Dr. Josef	Häke, Charlotte	Sozialverband VdK
Öztaş, Bülent	Holler, Harald	AWO Ortsverein Neuss e.V.
Dietrich, Marc	N.N.	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
Reisdorf, Hans-Werner	N.N.	DRK Kreisverband Neuss e.V.

16.12.2020
Datum, Landrat



17.12.2020
Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0101/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Prüfung der Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 46 b Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung hat der neue Kreistag - nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss - unverzüglich über die Einsprüche sowie von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen. (*§ 42 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz: Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.*)
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 einstimmig folgende Empfehlung ausgesprochen:

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag stellt fest, dass bei der Wahl zum Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2020, bei der Wahl zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 13.09.2020 und bei der Stichwahl zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 27.09.2020 keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt. Die genannten Wahlen werden für gültig erklärt.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0110/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 39 KomHVO
- der Finanzrechnung § 40 KomHVO
- den Teilrechnungen § 41 KomHVO
- der Bilanz § 42 KomHVO
- dem Anhang § 45 KomHVO

Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 56 Abs. 3 KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 5 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 102 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (Jahresabschlussprüfung)
§ 102 Abs. 8 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 HGB (Prüfungsbericht) und 322 HGB(Bestätigungsvermerk) geltend entsprechend.
§ 59 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Am Schluss des Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
§ 96 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2019 ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2019 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.11.2020

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss:

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0099/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahre 2020 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde für 2020 das zweite Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Es erfolgt bereits hier der Hinweis, dass durch das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände (2. NKF-

Weiterentwicklungsgesetz - 2. KFWG NRW) und in Kraft treten der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) redaktionelle Änderungen der Bewirtschaftungsregelungen erforderlich werden.

Im Rahmen dieser redaktionellen Änderungen ist beabsichtigt, die Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 83 GO NRW für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Wertgrenzen für Investitionen gem. § 13 KomHVO zu aktualisieren.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW stimmt der Kreistag den im zweiten Verzeichnis 2020 unter a) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu und nimmt die unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Kenntnis.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.11.2020

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0107/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Landrat festgestellt.

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 03.11.2020 in der Bürgermeisterkonferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit, zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.12.2020

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0141/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld erstellt.

Entsprechend der nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

16.12.2020 
Datum, Landrat

17.12.2020 
Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.12.2020

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0125/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwicklung 2020 und finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW sowie außerplanmäßige Bereitstellung von weiteren Finanzmitteln für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2020 und zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) Stellung nehmen und eine aktualisierte Übersicht vorlegen.

Bislang wurde im Wege der Dringlichkeit außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, in Höhe von 5,3 Millionen Euro zugestimmt.

Es zeichnet sich ab, den Ermächtigungsrahmen zu erhöhen. Der Mehraufwand wird weiterhin zunächst aus dem Gesamthaushalt gedeckt. Kostenerstattungen sind zu erwarten und werden angefordert. Die Verwaltung trägt in der Sitzung vor.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Gemäß § 83 GO NRW stimmt der Kreistag weiteren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, in Höhe von 1.500.000 Euro zu. Die Deckung wird aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

16.12.2020
Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0144/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW ist die „Verbindliche Bedarfsplanung“ jährlich durch den Kreistag zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Im Verlauf des Jahres 2019 war erstmals die Datengrundlage vorhanden, um im Sinne des Wunsches des Kreistages eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorzunehmen. Daher hat die Verwaltung unterjährig eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die in der Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2019 einstimmig verabschiedet worden ist.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der „jährlichen Beschlussfassung“ muss sichergestellt werden, dass das gesamte Jahr 2021 mit einer Verbindlichen Bedarfsplanung auf Basis eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschlussvorschlag wird dies sichergestellt und in die bisher praktizierte Verfahrensweise zurückgekehrt, die Wirkung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ auf ein Kalenderjahr festzulegen.

Die verbindliche Bedarfsplanung wurde auf Basis der Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020) aktualisiert.

Folgende Änderungen und Aktualisierungen wurden eingefügt:

Unter Punkt 5.2 wird die Anzahl der tatsächlich freien Plätze in stationären Einrichtungen im Kreisgebiet (Tabelle 5) und deren Verteilung auf die einzelnen Kommunen (Tabelle 6) auf den neusten verfügbaren Datenbestand aktualisiert. Diese Aktualisierung belegt, dass sich die Situation im Rhein-Kreis Neuss im Verlauf des Jahres 2020 nicht verändert hat und stützt somit die aus der Datenanalyse gezogenen Schlüsse.

Ergänzt wurde unter Punkt 1.4 die Tabelle 2 (bereinigte Prognosedaten) um die vom Kreistag beschlossene Planung von 80 zusätzlichen Plätzen in der Stadt Kaarst sowie die 40 zusätzlichen

Plätze in Neuss-Norf.

Der neu eingefügte Punkt 2.2.1 zeigt die aktuellsten Entwicklungen in der Tagespflege, der neu eingeführte Punkt 2.3.1 zeigt dies analog für die Kurzzeitpflege. Beide Punkte enthalten eine Wertung der Verwaltung im Hinblick auf die Kernaussagen der „Verbindlichen Bedarfsplanung“.

Daher stellt die Verwaltung für das Jahr 2021 fest, dass kreisweit kein weiterer Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen gegeben ist. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird durch die Daten des beigefügten Vortrags belegt, erläutert und abschließend noch mal zusammengefasst.

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015, am 21.12.2016 und am 13.12.2017 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Seitens einiger kreisangehöriger Kommunen bestand dauerhaft der Wunsch, die Bedarfsplanung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen darzustellen. Der Kreistag hat in seinen Beschlüssen ebenfalls berücksichtigt, dass auf eine ausgewogene Verteilung der Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss geachtet werden muss. In diesem Sinne ist die von der Verwaltung beim ALP-Institut, Hamburg, in Auftrag gegebene und Ende 2017 fertiggestellte „Örtliche Planung“ so konzipiert, dass sie als Grundlage für eine derartige Bedarfsplanung dienen kann.

In der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 wurde erneute eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ für das gesamte Kreisgebiet beschlossen, da zum damaligen Zeitpunkt seitens IT.NRW die kommunenscharfen Statistikdaten noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Damit war einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der einzelnen Kommunen die rechtliche Basis entzogen. Der Beschluss vom 19.12.2018 hatte das Ziel, die zeitliche Lücke zu schließen, die bis zur Vorbereitung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der Daten der einzelnen Kommunen entstanden ist.

Zwischenzeitlich hat IT.NRW die notwendigen Daten vorgelegt. Das von der Verwaltung entsprechend beauftragte ALP-Institut hat diese Daten verarbeitet und damit das Zahlenwerk geschaffen, welches den gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ mit kommunenscharfer Betrachtung entspricht.

In der Sitzung vom 18.12.2019 wurde dann erstmals eine kommunenscharfe Verbindliche Bedarfsplanung beschlossen.

Für die Stadt Kaarst wurde zudem zwischenzeitlich mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 bereits der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt. Der „Gut Köttenich GmbH“ als Betreiber der Einrichtung konnte

zwischenzeitlich bereits die erforderliche Abstimmungsbescheinigung des Rhein-Kreises Neuss erteilt werden. Die Einrichtung in Neuss-Norf wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 eröffnet. Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ des Rhein-Kreises Neuss bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der vollstationären Pflege. Dies ist auch im Folgenden der Fall. Für die Schaffung neuer Tagespflegeeinrichtungen oder neuer Kurzzeitpflegeplätze bedarf es keiner Bedarfsbestätigung des Rhein-Kreises Neuss.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen. Die „Örtliche Planung“ wird 2021 planmäßig fortgeschrieben.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung hat lediglich keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens. Der entsprechende Verordnungstext ist als Anlage beigefügt.

1.3. Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ im Rhein-Kreis Neuss

Nach Durchführung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erhielt das ALP-Institut, Hamburg, im April 2017 den Auftrag, für den Rhein-Kreis Neuss eine „Örtliche Planung“ nach § 7 Abs. 1 APG NRW zu erstellen. Das Ergebnis wurde dem Kreistag im Dezember 2017 vorgestellt. Seither arbeitet die Verwaltung an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Die Vorbereitung der Erstellung der „Örtlichen Planung“, das Ergebnis sowie die Umsetzungsschritte wurden in den Sitzungen der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter in den vergangenen Jahren regelmäßig durch die Verwaltung vorgestellt und aktualisiert. In diesem Jahr konnte die Konferenz coronabedingt nicht stattfinden.

Die Verwaltung hat dem ALP-Institut den Auftrag erteilt, die aktuellsten verfügbaren Daten von IT.NRW so aufzubereiten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben des APG genügen und einen

zukünftigen Zeitraum von 3 Jahren nach der beabsichtigten Beschlussfassung im Kreistag darstellen. Diese Daten bilden, unter Berücksichtigung der weiter unten vorgenommenen Bewertung, die Grundlage für den seitens der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag.

1.4. Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung“ wurden 3 Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/formulare-publikationen/bericht-pflegebedarfsplanung-2017.pdf>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2030
Dormagen	-86	-94	-157
Grevenbroich	+110	+103	+52
Rommerskirchen	+26	+24	+8
Jüchen	-33	-36	-65
Kaarst	-190	-203	-266
Korschenbroich	+13	+10	-35
Meerbusch	-58	-69	-118
Neuss	-100	-120	-202
Rhein-Kreis Neuss	-318	-384	-784

Tabelle 1: Prognose auf Basis der Daten von IT.NRW (Stand 31.12.2019, veröffentlicht 23.11.2020)

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-90	-98
Grevenbroich	105	99
Rommerskirchen	25	23
Jüchen	-34	-38
Kaarst	-195	-207
Korschenbroich	9	6
Meerbusch	-62	-72
Neuss	-112	-131
Rhein-Kreis Neuss	-354	-418

Tabelle 1b: Prognosedaten des Vorjahres (2019)

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen,

für Kaarst eine Planung mit 80 Plätzen vom Kreistag beschlossen. Der Gesamtbedarf an Plätzen ist demnach um 120 Plätze zu reduzieren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022	Prognose 2030
Dormagen	-86	-94	-157
Grevenbroich	+110	+103	+52
Rommerskirchen	+26	+24	+8
Jüchen	-33	-36	-65
Kaarst	-110	-123	-186
Korschenbroich	+13	+10	-35
Meerbusch	-58	-69	-118
Neuss	-60	-80	-162
Rhein-Kreis Neuss	-198	-264	-664

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten mit aktuellen Daten mit aktuellen Daten von IT.NRW (Stand 02.12.2020)

Kommune	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-90	-98
Grevenbroich	105	99
Rommerskirchen	25	23
Jüchen	-34	-38
Kaarst	-115	-127
Korschenbroich	9	6
Meerbusch	-62	-72
Neuss	-72	-91
Rhein-Kreis Neuss	-234	-298

Tabelle 2b: Bereinigte Prognosedaten mit Daten aus dem Vorjahr (2019)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der prognostizierte Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen auf Grundlage der aktuellen Daten von IT.NRW leicht rückläufig ist.

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die Erstellung der „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss fällt zeitlich exakt mit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze zusammen. Die Pflegestärkungsgesetze haben u.a.

nachhaltige Veränderungen in der Leistungsstruktur der Pflegeversicherung sowie eine neue Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit sich gebracht.

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 31.12.2019. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im November 2020 zur Verfügung gestellt.

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist an den Daten ablesbar, die durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2019. Die Daten für 2020 wurden wegen der vorübergehenden pandemiebedingten Schließungen nicht in die Betrachtung einbezogen.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400	59.389

Tabelle 3: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Dazu trägt wesentlich bei, dass die Pflegestärkungsgesetze die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen haben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.2.1 Entwicklungen in der Tagespflege 2016-2020

Die nachfolgende Tabelle 3.1 zeigt die Entstehung von Tagespflegeeinrichtungen seit 2016.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	geplant
Einrichtungen	11	13	16	19	21	6
Plätze	162	193	240	290	317	+ 113

Tabelle 3.1: Bestand an Tagespflegeeinrichtungen und –plätzen 2016 bis 2020

Die Daten aus den Tabellen 3 und 3.1 belegen, dass mit dem zunehmenden Angebot an Tagespflege auch die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich zunimmt. Hieraus ist abzuleiten, dass weiterhin eine große Nachfrage besteht, die durch weiteren Ausbau der Angebotsstruktur zu stärken sein wird. Des Weiteren belegt die Entwicklung 2020, dass die Schaffung zusätzlicher vollstationärer Angebote nur dann erfolgen sollte, wenn aktuelle Datengrundlagen die Notwendigkeit belegen und die dann entstehenden Häuser auch tatsächlich zur Bedarfsdeckung beitragen können.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817	37.823

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in Tagen

Der Rückgang an Belegungstagen in den letzten beiden Jahren gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurück zu führen sein, dass in den Jahren wegen der Belegungsstopps und Umbaumaßnahmen in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Ggf. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2019 / 2020 mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Kreisgebiet in Kontakt, um zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

Stand 30.11.2020 wurden bisher 15.862 Belegungstage registriert. Dies steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Somit ist die Datengrundlage 2020 zur Kurzzeitpflege für die weiteren Jahre nicht valide.

Trotzdem ist auch in der Kurzzeitpflege zukünftig zu hinterfragen, ob der (coronabereinigte) Effekt der gesunkenen Belegungstage, der schon in seit 2018 erkennbar ist, darauf zurückzuführen ist, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen oder ob die Ausweitung des Angebotes an Tagespflege die pflegenden Angehörigen so entlastet, dass eine Kurzzeitpflege in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen werden muss, um sich zu erholen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass durch die Fix-Flex-Regelung seit Ende 2018 zwar 20 solitäre, zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze geschaffen wurden, dies jedoch nicht zu einer tatsächlichen Steigerung der Belegungstage geführt hat.

2.4. Statistische Effekte durch die Pflegestärkungsgesetze

Das ALP-Institut hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass im Zuge der Pflegestärkungsgesetze ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen bei den Pflegekassen zu verzeichnen war. Viele Menschen hätten wegen des „neuen Begutachtungsassessments“, also der neuen Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK, einen Antrag in der Hoffnung gestellt, einen Pflegegrad zu erhalten um in das Leistungssystem der Pflegeversicherung zu kommen, was sie auf Grundlage des früheren Verfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht getan hätten. Dadurch ist die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2017 überproportional angestiegen, was sich in den statistischen Daten aus Dezember 2017 bereits spiegelt. Diese größere Zahl an Pflegebedürftigen führt in den Berechnungsschemata zur Bedarfsprognose zu verzerrten Werten. Das ALP-Institut geht davon aus, dass sich die Auswirkungen dieses Effektes in den nächsten Jahren relativieren, was ebenfalls Auswirkungen auf die Zahl der prognostizierten Bedarfe haben wird.

Die vom ALP-Institut berechneten Bedarfszahlen sind somit auf Grundlage valider Parameter berechnet, beinhalten jedoch durch die dargestellten Ursachen bei der Betrachtung des prospektiven Bedarfs an stationären Pflegeplätzen derzeit eine gewisse Unschärfe. Der ausgewiesene Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen wird seitens der Verwaltung als tendenziell zu hoch eingeschätzt. Diese Unschärfe wird voraussichtlich mit jedem neuen Datensatz, den IT.NRW zur Verfügung stellt geringer und die 3-Jahres-Prognose dadurch jedes Mal genauer. Durch das von ALP gelieferte Monitoring-Tool kann die Kreisverwaltung mit den jeweils aktuellen Daten von IT.NRW die Pflegebedarfsplanung selbstständig fortschreiben, wozu in diesem Jahr erstmals die Gelegenheit bestand.

2.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.11.2019	184
15.05.2020	261
15.11.2020	249
Durchschnitt	188

Tabelle 5: freie Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.11.2020
Dormagen	16
Grevenbroich	38
Rommerskirchen	5
Jüchen	18
Kaarst	3
Korschenbroich	47
Meerbusch	60
Neuss	62
Gesamt	249

Tabelle 6: freie Kapazitäten am 15.11.2020 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick sind der vom ALP-Institut ermittelte Bedarf und die tatsächlich leer stehenden Pflegeplätze ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurück zu führen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichte der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit nicht am Markt zur Verfügung und tragen somit auch nicht zu Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden rund drei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung, die entsprechenden Plätzen könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Anrufe, die von Projektentwicklern oder Firmen, die für potentielle Investoren eine Gebietsanalyse durchführen, in der Verwaltung ankommen, enden fast immer abrupt bei der Darstellung dieser Ist-Situation durch das Sozialamt, obwohl auf den rechnerisch wahrscheinlich gegebenen Bedarf in einzelnen Kommunen hingewiesen wird. Dies zeigt, dass die Anbieterseite dem Faktor Personalressource heute eine höhere Bedeutung beimisst, als einer potentiellen Nachfrage durch die Pflegebedürftigen. Anbieter sind angewiesen auf eine hohe Auslastung, um ein Pflegeheim wirtschaftlich betreiben zu können. Neue Einrichtungen haben zudem die Schwierigkeit, einen Personalstamm aufzubauen und sich so dauerhaft auf dem Markt zu etablieren.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor Personalressource zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die Verwaltung hat vor 2014 alle Investoren und neuen Betreiber vor den Fehlentwicklungen eines nicht gesteuerten Angebotsmarktes in der Pflege – erfolglos - gewarnt. Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hat sich flächendeckend spürbar reduziert, berechnete Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes, unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer

vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, als Rhein-Kreis Neuss zunächst formelle Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze zu schaffen, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der dann entstandenen Einrichtungen wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Wie der Rhein-Kreis Neuss aus den vor Jahren in Meerbusch gewonnenen Erfahrungen weiß, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in die Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung. Es ist Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

2.6. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2019. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568
davon Fachkräfte in VK	639	651	665	684	734	794	800	813	836
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.973	3.973

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden! In diesem Zeitraum traten die unter 2.5 geschilderten Mängel auf, die der WTG-Behörde gemeldet wurden.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnenen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führte nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nimmt die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Seit 2014 steigt die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Gleichzeitig registrierte die WTG-Behörde eine sukzessive Abnahme der berechtigten Beschwerden.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2019 um 40 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,88 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige

Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.7. Planungen außerhalb des vollstationären Sektors

Derzeit werden im Rhein-Kreis Neuss weitere Tagespflegeeinrichtungen errichtet und geplant. Es gibt inzwischen 4 Einrichtungen im Kreisgebiet, die die Schaffung von insgesamt 48 solitären Kurzzeitpflegeplätzen planen. Zudem kamen in diesem Jahr in Kaarst 20 Plätze in zwei Demenz-Wohngemeinschaften hinzu und es sind weitere Senioren-Wohngemeinschafts-Projekte in Neuss, Dormagen und Grevenbroich geplant. Erfreulich sind auch Pläne zur Realisierung eines genossenschaftlichen Wohn- und Pflegeprojektes in Neuss.

In den teilstationären Sektoren und der Schaffung neuer Wohnangebote muss der Schwerpunkt zukünftiger Aktivitäten bei der Schaffung neuer Kapazitäten zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen liegen. So können Antworten auf die personellen Fragestellungen gefunden werden und insbesondere kann so den Wünschen der betroffenen Menschen entsprochen werden.

Der Rhein-Kreis Neuss engagiert sich in diesen Bereichen, die Kommunen des Kreises sind eingeladen und aufgefordert sich für die Schaffung von Wohngemeinschaften oder Betreuten Wohnformen aktiv einzubringen.

Erfolge in diesem Bereich können und werden ebenfalls die Nachfrage nach zusätzlichen vollstationären Plätzen bremsen, was einen Effekt bei der Bemessung des zukünftigen Bedarfs haben wird.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die nun als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten

können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist.

Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung des Vorjahres leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde bereits ein Bedarf von 120 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 249 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt. Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr gedeckt werden.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein.

3.4. Kommunenscharfe Betrachtung

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wurde bereits mit Beschluss des Kreistages am 26.06.2019 der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Das südliche Kreisgebiet wird als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum bis 2022 die Waage. In den vergangenen zwei Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 80 freie Plätze.

Die Entwicklung in der Stadt Dormagen ist im Hinblick auf die Prognosedaten zu beobachten.

Neuss

Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die ab dem Frühjahr 2021 zur Verfügung stehenden 40 zusätzlichen Pflegeplätze sowie die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an zwei bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Langzeitprognosen wird die seitens der Stadt Neuss vertretene Haltung begrüßt, schon jetzt das notwendige Planungsrecht für die spätere Ansiedlung einer weiteren Pflegeeinrichtung zu schaffen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands sowie der Bedarfsprognosen für Kaarst und Meerbusch wäre hier ein Standort im Neusser Norden sinnvoll.

Meerbusch

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten zu beobachten.

3.5. Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung des Vorjahres leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde bereits ein Bedarf von 120 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 249 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt. Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr gedeckt werden.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein.

Daher spricht die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag aus:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss“ des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Für den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss“ des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Für den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

16.12.2020
Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0090/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschulen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen vom 23.01.2015, angepasst durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.02.2019, werden die Elternbeiträge für den offenen Ganztags an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss im Auftrag und Namen des Rhein-Kreises Neuss vom Jugendamt der Stadt Dormagen erhoben.

Die Beitragssatzungen des Kreises und der Stadt Dormagen werden synchronisiert, um die Rechtsgrundlagen für das Jugendamt der Stadt Dormagen weitgehend zu vereinheitlichen.

Der Hauptausschuss der Stadt Dormagen hat am 12.05.2020 eine neue Satzung beschlossen, die zusätzliche Befreiungstatbestände enthält. Hierdurch werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitragssatzung des Kreises entsprechend anzupassen (s. **Anlage**). Die Änderungen sind grau unterlegt.

Die Höhe der Beiträge ändert sich nicht.

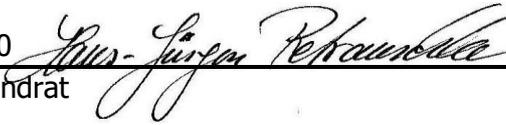
Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 über die Satzung beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0091/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen des Struktur- und Klimawandels auf die Bildungslandschaft des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

A. Allgemeines

Die Auswirkungen des Klimas auf die Lebensbedingungen unserer Gesellschaft werden gerade von jungen Menschen als ein bestimmendes Element ihres Lebens wahrgenommen. Dies zeigt insbesondere der hohe Rückhalt für die Bewegung „Fridays for Future“, den sie vor der Corona Krise bei Schülerinnen und Schülern aller Schulformen hatte. Sie fordern eine starke Veränderung der Einstellung zum Leben, zu den entwickelten Lebensgewohnheiten und zum Umgang mit natürlichen Ressourcen.

Das Klima zu schützen, steht aber nicht ausschließlich im Focus der jungen Generation. Bereits die Vereinten Nationen (UN) haben auf verschiedenen Klimagipfeln Übereinkommen abgeschlossen, in denen Länder wie die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet haben, Schadstoffimmissionen wesentlich zu reduzieren. Die hierzu durchgeführten Klimagipfel sind auch von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss besucht worden. Insbesondere das 2015 abgeschlossene Übereinkommen in Paris, mit dem die Erderwärmung auf unter 2 % des vorindustriellen Wertes begrenzt werden soll, beeinflusst die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und ist für den im Rhein-Kreis Neuss zu vollziehenden Strukturwandel mit dem staatlichen Verbot der Kohleverstromung ab dem Jahr 2038 ursächlich geworden.

Unter ihrer Präsidentin Ursula von der Leyen hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen den Abschluss eines „Europäischen Grünen Deal“ vorgeschlagen, mit dem die EU zu einer fairen und wohlhabenden

Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ausgebaut werden soll, die im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemission mehr freisetzt und in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Insoweit sollen nach der Vorstellung der Kommissionspräsidentin die Treibhausgase der EU bis 2030 um mindestens 55 % unter dem Wert von 1990 fallen.

Auf Grundlage der Pariser Vereinbarung hat Bundeskanzlerin Angela Merkel 2019 eine Kohlekommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung ins Leben berufen, um den Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich festzulegen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kohlekommission haben Bundestag und Bundesrat ein Gesetz über den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung beschlossen. Der Verzicht auf die Nutzung von Braun- und Steinkohle zur Stromerzeugung spätestens ab dem Jahr 2038 wird den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier gegenüber den bisherigen Vorgaben aus der Politik enorm beschleunigen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen plant unter Leitung des Ministerpräsidenten Armin Laschet und Umweltministerin Ursula Heinen-Esser ein Klimaanpassungsgesetz in den Landtag einzubringen, mit dem es insbesondere Städten erleichtert werden soll, ihre Infrastruktur an die Gegebenheiten des Klimawandels anzupassen. Im Zentrum eines solchen Gesetzes stehen die Entwicklung und der Schutz von Frischluftschneisen in den Innenstädten, die Begrünung versiegelter Flächen als auch die Schaffung von Vorkehrungen gegen Starkregen.

Auch der Rhein-Kreis Neuss hat mit dem Kreistag auf die Bedeutung des Klimaschutzes hingewiesen. Die Fraktionen CDU, SPD, FDP, UWG und Aktive Bürger Gemeinschaft-Die Aktive haben in der Sitzung des Kreistags am 18. Dezember 2019 eine Strategie zum Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaktivitäten vereinbart, mit der die Empfehlungen der Kohlekommission im Rhein-Kreis Neuss 1:1 umgesetzt werden sollen. Mit dieser Strategie sollen

1. der Strukturwandel bewältigt,
2. der Klimaschutz nicht nur auf die Energieversorgung, sondern auf alle Bereiche wie etwa die Gebäudeinfrastruktur und den Verkehr in einer nachhaltigen Leitstrategie ausgedehnt
3. Klimawandelvorsorge betrieben und
4. der Erhalt und die Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze und die Schaffung des dazu erforderlichen Wohnraums , neuer Wertschöpfungsketten und Wertstoffkreisläufe unter Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderung geleistet

werden.

Hierzu äußerte sich Landrat Hans-Jürgen Petruschke am 2. Januar 2020 gegenüber der Neuss-Grevenbroicher Zeitung: *„Klimaschutz war, ist und bleibt wichtig. Ich nenne nur mal eine Zahl, die ich beachtlich finde: Seit 1988 haben wir im Rhein-Kreis 223 Hektar Wald gepflanzt. Das ist ein Areal in der Größe von 300 Fußballfeldern. Dabei haben wir weitgehend nicht von der Landwirtschaft genutzte Flächen bepflanzt,*

sondern bestehende Waldgebiete im Grevenbroicher Elsbachtal, in Neukirchen und in Rommerskirchen den Stommelnder Busch ergänzt. Ich finde, das ist eine gute Bilanz."

B. Bisherige Investitionen in die Schulgebäude

Bereits seit über 20 Jahren investiert der Rhein-Kreis Neuss in die Energieeffizienz seiner Schulgebäude. Hierzu ist mit den Schulen ein Monitoring aufgebaut worden, mit dem Energieeinsparungen gemessen und Verbrauchseinsparungen genutzt wurden, um weitere Investitionen zu tätigen und verhaltensbedingte Änderungen zu belohnen. Insbesondere das Berufsbildungszentrum Neuss Weingartstraße hat sich in diesem Programm hervor getan und wurde seit 2000 mit dem Eco-Management-Audit-Scheme- Siegel (EMAS) der Europäischen Union ausgezeichnet.

C. Neue Herausforderungen

Aufgrund der beschriebenen Situation ist es nicht mehr ausreichend, lediglich die energetischen Voraussetzungen der Schulgebäude zu optimieren. Vielmehr ist es erforderlich, die berufliche Bildung an die Herausforderungen des Strukturwandels anzupassen. Insbesondere gilt es, Schülerinnen und Schüler neben den herkömmlichen Verfahrensweisen auch mit den modernen klimaschonenden Techniken vertraut zu machen und die Digitalisierung voran zu treiben. Hierdurch wird nicht zuletzt ein Innovationspotential der beruflichen Bildung in Wirtschaft und Handwerk transferiert. Auch hiermit kann ein Beitrag geleistet werden, damit zukünftig nach dem Ende der Kohleverstromung im Rhein-Kreis Neuss eine industrielle und handwerkliche Wertschöpfung mindestens auf heutigem Niveau stattfindet. Insbesondere ist folgendes vorgesehen:

a. Elektromobilität im BBZ Grevenbroich

Die Vorschriften für die Ausbildung von Kraftfahrzeugmechatronikern sehen vor, dass den Auszubildenden die Kompetenzen zur Arbeit an HV-Fahrzeugen (Hochvolt-, Hybrid- und Elektrofahrzeugen) vermittelt wird. Das BBZ Grevenbroich legt dabei besonderen Wert auf eine praxisorientierte Vermittlung der Kompetenzen am realen Objekt. Dieses Vorgehen stößt im Bereich Hochvolttechnik da an Grenzen, wo die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden kann; deshalb scheiden hier bei bestimmten Arbeiten reale Fahrzeuge als Lernträger aus. Geeignet sind dagegen Schulungsstände, an denen sehr realitätsnah gearbeitet werden kann, die aber zugleich so gebaut sind, dass Elektrounfälle selbst bei nicht beaufsichtigter Tätigkeit oder bei Fehlern in der Vorgehensweise vollkommen ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus soll der Einsatz von E-Fahrrädern innerhalb der Schulgemeinde das Bewusstsein für andere Formen der Fortbewegung stärken und so den Gedanken von Nachhaltigkeit und Umweltschutz unterstützen.

Daraus ergeben sich derzeit folgende Ausstattungswünsche:

- 3 Schulungsstände für die Kfz-Werkstatt, an denen gefahrungsfrei mit Hochvolttechnik gearbeitet werden kann (rund 80.000 €),
- 2 E-Lastenfahrräder (rund 10.000,- €).

b. Additive Manufacturing im BBZ Neuss Hammfeld

Mit „Additive Manufacturing“ wird der 3D-Druck als Fertigungsverfahren bezeichnet, bei dem aus unterschiedlichen Materialien dreidimensionale Gegenstände hergestellt werden können. Aktuell wendet die Schule den 3D-Druck mit Kunststoff schon an. In der nächsten Ausbaustufe ist die Anschaffung eines 3D-Scanners und der 3D-Druck mit geeigneten Metallen vorgesehen.

Daraus ergeben sich folgende Ausstattungswünsche:

Beschaffung weiterer 3 D-Drucker und 3D-Scanner (rund 190.000,- €).

c. Aufbau eines Kompetenzzentrums „Elektrolyse, Brennstoffzelle und Regenerative Energien“ im BBZ Dormagen

Es ist vorgesehen, den Fachbereich Chemietechnik am BBZ Dormagen zu einem Kompetenzzentrum „Elektrolyse, Brennstoffzelle und Regenerative Energien“ auszubauen. Umweltschutztechnik wird fester Bestandteil sowohl der Erstausbildung als auch der Weiterbildung in der Fachschule für Technik. Geplant sind u. a. die Errichtung eines Labors zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren sowie die Beschaffung von Apparaturen für Schülerversuchen und einer elektrochemischen Workstation.

Daraus ergeben sich folgende Ausstattungswünsche:

Technische Laborausstattung (rund 137.500,- €).

D. Finanzierung

Aus den Fördermitteln des DigitalPaktes stehen für diese Zwecke 700.000,00 € zur Verfügung. Aufgrund einer aktuellen Bedarfserhebung bei den Berufskollegs schlägt die Verwaltung vor, die verfügbaren Mittel von 700.000,00 € zu drei gleichen Teilen auf die oben genannten BBZ zu verteilen. Ein evtl. Mehrbedarf bei einem BBZ könnte durch eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Mitteln aus einem anderen Bereich kompensiert werden. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

Förderung der Elektromobilität am BBZ Grevenbroich:	233.333,- €
Additive Manufacturing (BBZ Neuss-Hammfeld):	233.333,- €
Umweltschutztechnik (BBZ Dormagen):	<u>233.333,- €</u>
	699.999,- €

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 über die Auswirkungen des Struktur- und Klimawandels auf die Bildungslandschaft des Rhein-Kreises Neuss

beraten und dem Kreistag einstimmig, empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, aus dem Digitalpakt bis zu 700.000,-€ für die Projekte

- a. Elektromobilität am BBZ Grevenbroich
- b. Additive Manufacturing am BBZ Neuss Hammfeld und
- c. Labor zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren am BBZ Dormagen

bereit zu stellen.

16.12.2020

Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2020

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0092/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines dualen Bildungsgangs Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration am BBZ Neuss-Hammfeld

Sachverhalt:

Das BBZ Neuss-Hammfeld beabsichtigt, zum Schuljahr 2021/2022 die bestehenden dualen Berufsschul-Bildungsgänge für Elektroniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik sowie Elektroniker/in für Betriebstechnik um den dualen Bildungsgang Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration zu ergänzen.

Ein entsprechender Antrag ist als **Anlage** beigelegt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 über die Errichtung des Bildungsgangs beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, dass am BBZ Neuss-Hammfeld, Hammfelddamm 2, 41460 Neuss (Berufskolleg für Technik und Informatik – Schulnummer 172686) zum Schuljahr 2021/2022 ein 3,5-jähriger dualer Bildungsgang Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration mit mindestens 1.680 Unterrichtsstunden gemäß Anlage 1.1 der APO BK NRW errichtet wird.

Der Bildungsgang soll einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden.

Anlagen:

Elektroniker Geb.systemintegration Antrag 09.2020

16.12.2020 
Datum, Landrat

17.12.2020 
Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2020

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/0093/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Errichtung einer Fachschule für Technik, Fachrichtung
Umweltschutztechnik, am BBZ Dormagen**

Sachverhalt:

Das BBZ Dormagen beabsichtigt, zum Schuljahr 2021/2022 die bestehenden Bildungsgänge im Chemiebereich um eine Fachschule für Technik, Fachrichtung Umweltschutztechnik, zu ergänzen.

Ein entsprechender Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 über die Errichtung des Bildungsgangs beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, dass am BBZ Dormagen, Willy-Brandt-Platz 5, 41539 Dormagen (Schulnummer 173782) zum Schuljahr 2021/2022 eine Fachschule für Technik, Fachrichtung Umweltschutztechnik mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden gemäß Anlage E der APO BK (Rahmenstundentafel E3) errichtet wird.

Der Bildungsgang soll in Teilzeitform einzügig mit der Option der Zweizügigkeit angeboten werden.

Anlagen:

Fachschule Umweltschutztechnik Antrag 09.2020

16.12.2020 *Jörgen Reubold* 17.12.2020 *Bartsch*
Datum, Landrat Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch

Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0113/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren 2021**

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der Kreis ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als solcher verantwortlich für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten. Die kreisangehörigen Kommunen sind verantwortlich für die Einsammlung der Abfälle und deren Transport zu den Entsorgungsanlagen des Kreises. Der Kreis ist verantwortlich für die weitere Entsorgung der Abfälle. Der Kreis und seine Kommunen sind gebunden an die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Thermische Verwertung – Beseitigung.

Der Kreis ist weiterhin zuständig für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen – konkret: für die Deponierung von gewerblichen Abfällen.

Der Kreis erfüllt seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben im sogenannten Regiebetrieb durch sein Amt für Umweltschutz. Der Kreis ist Eigentümer der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage – „WSAA“ – auf der Deponie Neuss-Grefrath und der Kompostanlage Korschenbroich. Der Kreis ist weiterhin Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Neuss-Grefrath.

Alle operativen Leistungen werden weisungsgebunden durch beauftragte Dritte aus der Entsorgungswirtschaft erbracht. Die jeweiligen Drittbeauftragten werden durch Ausschreibung ermittelt. Für 2021 liegen folgende Auftragsverhältnisse und Vertragspartner vor:

1. Betriebsführung WSAA:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:
RETERRA Service GmbH, Erftstadt
3. Betrieb der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen

4. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld und zum Ersatzbrennstoffkraftwerk Hürth-Knapsack)
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln (zur Müllverbrennungsanlage Köln)
5. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:
EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
6. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:
Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kempen
7. Recycling von Altpapier:
Remondis Trade and Sales GmbH, Lünen
8. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:
... wird derzeit für den Zeitraum ab 01.01.2021 neu ausgeschrieben
9. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:
Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönackers

Kostenträgerrechnung

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

Personalkosten:

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar in der Abteilung „Abfallwirtschaft“ des Umweltamtes eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie.

Kalkulatorische Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Entsorgungsanlagen des Kreises.

Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA, der Kompostierungsanlage und der Kleinanlieferstelle Neuenhausen hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 43,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 11 Geräte).
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Ersatzinvestitionen bei größeren Beträgen (Strom, Diesel, etc.) unter Beachtung des öffentlichen Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises.

- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden.
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen.

Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zu verschiedenen Müllverbrennungsanlagen.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszahlenden Vergütungen für Altpapier. Dabei werden in der Kalkulation für 2021 wegen der eingebrochenen Altpapierpreise nur noch geringe Vergütungen angesetzt.

Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2021 die Erlöse für werthaltige Abfälle (Altpapier, Elektroschrott, Metallschrott) berücksichtigt.

Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können aus dem Abfallgebührenhaushalt ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage, sondern über den Abfallgebührenhaushalt getragen.

An auszugleichenden Vorjahresergebnissen liegen vor: Ein verbliebener Überschuss aus 2017 in Höhe von 1.393.793,11 EUR und ein Defizit aus 2019 in Höhe von 1.441.741,61 EUR. Das Ergebnis aus 2018 wurde bereits ausgeglichen. Für die Kalkulation 2021 wurde vorgesehen, das restliche Ergebnis aus 2017 zurückzuführen (letzte Möglichkeit innerhalb der 4-Jahres-Frist) sowie 1/3 des Defizits aus 2019.

Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2021.

Die Vergütung für Altpapier erfolgt monatlich variabel in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes, weil auch die Altpapiererlöse des Kreises an diesen Index gebunden sind. Der Altpapierindex ist sehr volatil und im Laufe des Jahres 2020 so stark eingebrochen, dass der Kreis zeitweise keine Vergütungen auszahlen konnte, da die Einnahmen die eigenen Kosten des Kreises für Umladung und Transport des Altpapiers nicht tragen konnten. Für diese Gebührenkalkulation für 2021 wurde ein Index von 30 abgeschätzt. Das entspricht bei Anwendung der im Beschlussvorschlag genannten Berechnungsformel einer Vergütung von 4,54 EUR/Mg. Wenn der Index den Wert 25,7 unterschreitet, liefert die Berechnungsformel Gebühren statt Vergütungen für die kreisangehörigen Kommunen.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren zwar insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren wären so gering, dass der Aufwand für eine eigene Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt wäre. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoffmobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Bioabfallgebühr von 70,00,- EUR bleibt im Jahr 2021 unverändert. Die Gebühr für Kleinanlieferungen soll bei 10 Euro/Anlieferung gehalten werden, um illegalen Entsorgungen (wildes Kippen) entgegen zu wirken.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2020 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	2020	2021
Rest- und Sperrmüll	170,66 Euro/t	185,28 Euro/t
Bioabfall	70,00 Euro/t	70,00 Euro/t
Altpapier (negativer Wert: Vergütung)	-71,99 Euro/t	-4,54 Euro/t
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	10,00 Euro/Anlieferung

Die Kostensteigerung wirkt allein auf die Restabfallgebühr, da die anderen Gebühren durch die Anpassung der Umlagen gleich gehalten werden. Für die Kostensteigerungen können folgende Gründe angeführt werden:

- Der Zuführung aus der Gebührenrücklage fällt geringer aus als im Vorjahr.
- Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen steigen wegen verschiedener Modernisierungen und Ersatzinvestitionen bei den Entsorgungsanlagen des Kreises.
- Für die Fachwartung der Entsorgungsanlagen erfolgt altersbedingt ein höherer Ansatz.
- Bei der Grünabfallentsorgung erfolgt eine Kalkulationskorrektur zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Entsorgungskosten für kommunale

Bündelsammlungen und die Grünabfälle der Kleinanlieferstellen waren bislang in den Entsorgungskosten der gewerblich angelieferten Grünabfälle erfasst.

- Durch die vertraglich vereinbarten Preisanpassungen sind die Betriebsführungspreise für die Entsorgungsanlagen und der Preis für die Kompostvermarktung gestiegen.
- Nach einer Neuausschreibung haben sich die Kosten für die an den Kleinanlieferstellen erfassten Schadstoffe erheblich verteuert. Im Vorgriff auf die derzeit laufende Ausschreibung zum Schadstoffmobil wurde auch der Kalkulationswert für diese Position angehoben.

Anmerkung:

Vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2016 wurden nahezu alle für die Abfallwirtschaft des Kreises erforderlichen Leistungen auf der Grundlage eines 20-jährigen Vertrages im Auftrag des Kreises durch die Trienekens GmbH erbracht bzw. durch deren verschiedene Rechtsnachfolgerinnen, zuletzt durch die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH. Diese Vorgehensweise war rückblickend sinnvoll, weil in dieser Zeit für den Kreis die Umstellung von der Restabfalldeponierung zur thermischen Restabfallverwertung in Müllverbrennungsanlagen erfolgen musste. Anders als die überregional agierende private Entsorgungswirtschaft hatte der Kreis nicht die Abfallmengen, Entsorgungsanlagen und vertraglichen Entsorgungskontingente um sowohl die Verfüllung seiner Deponien sinnvoll zu beenden als auch gleichzeitig stufenweise in die Abfallverbrennung einzusteigen. Während der Vertragslaufzeit waren die Abfallgebühren des Kreises im regionalen Vergleich immer vergleichsweise günstig. Der Kreis konnte von seinem Plan zum Bau einer eigenen Müllverbrennungsanlage am Standort Grevenbroich-Neurath wieder abrücken.

Zum vorgesehenen ersten Kündigungstermin zum 31.12.2016 hat der Kreis den genannten Vertrag gekündigt und dabei auch von seinem vertraglichen Recht Gebrauch gemacht, die Kompostieranlage Korschenbroich und die Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) auf der Deponie Neuss-Grefrath als zentrale Entsorgungsanlagen im Rhein-Kreis Neuss von der EGN zu erwerben. Nachfolgend hat der Kreis die Betriebsführung dieser beiden Anlagen und die sonstigen Entsorgungsleistungen, in Lose aufgeteilt, neu ausgeschrieben. Der Kreis ist damit, wie auch viele andere Körperschaften dem Trend gefolgt, in der Abfallwirtschaft wieder mehr Verantwortung zu übernehmen und dadurch die Kosten zu senken. Auch dieser Schritt hat sich bewährt. Bei einer Weiterführung des Entsorgungsvertrages hätte sich gemäß einer Vergleichsrechnung bei sonst gleichen Gebühren eine um ca. 18 EUR höhere Restabfallgebühr ergeben, als hier für 2021 vorgeschlagen wird.

Deponiegebühren

Auf der Deponie werden inerte Abfälle aus Gewerken und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese sind die Abfallerzeuger überlassungspflichtig an den Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Kreis ist zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

In Neuss-Grefrath sind für 2021 Ablagerungsmengen von 8.600 t kalkuliert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss wenig Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die

Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch relativ hoch und empfindlich gegenüber Schwankungen der Abfallmengen.

Die Kosten-, Leistungsrechnung für die Deponiegebühren berücksichtigt 4 Kostenträger: Asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe („Glas- und Steinwolle“), Sonstige Abfälle und Deponieersatzbaustoffe. Zur Ablagerung dieser Stoffe fallen unterschiedliche Kosten an. Deshalb sollen dafür auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Asbesthaltige Abfälle erfordern einen höheren Materialaufwand (Deponieersatzbaustoffe), weil sie aus Sicherheitsgründen arbeitstäglich abgedeckt werden, Dämmstoffe verbrauchen wegen ihres hohen Volumens viel Deponieraum und beeinträchtigen wegen ihrer federnden Eigenschaften die Standfestigkeit des Deponiekörpers.

Deponieersatzbaustoffe sind Materialien mit bestimmten Eigenschaften. Sie werden zur arbeitstäglichen Abdeckung, zum Bau von Deponiestraßen, Randwällen etc. benötigt. Sie werden auf dem „freien Markt“ beschafft. Für Deponieersatzbaustoffe können nicht die Preise erzielt werden, die bei einer Vollkostenrechnung für ihren Einbau benötigt werden. Im Zuge einer Umlage wird deshalb der Preis eingesetzt, der auf dem Markt erzielbar ist (Annahme: 20,00 Euro/t netto).

Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen können für 2021 gesenkt werden. Im Vorjahr wurde ein Defizit aus vergangenen Gebührenjahren ausgeglichen. Das ist für 2021 nicht mehr erforderlich. Die Kalkulation zeigt die **Anlage 4**.

Es ergeben sich für 2021 folgende Deponiegebühren gegenüber den Deponieentgelten für 2020:

	Gebühren 2020	Gebühren 2021
Asbesthaltige Abfälle	124,18 Euro/t	112,59 Euro/t
Dämmstoffe (Mineralfaser)	308,97 Euro/t	297,31 Euro/t
Sonstige Deponieabfälle	54,37 Euro/t	49,48 Euro/t

Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Die aktuellen Entgelte sollen nicht geändert werden.

Gewerbeabfälle

Abgesehen von den Deponieabfällen, den gewerblichen Anteilen in den Kleinanlieferungen, dem Gewerbe-Schadstoffmobil und den Grünabfällen zur Kompostanlage entsorgt der Kreis seit 2017 keine Gewerbeabfälle mehr. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Der Kreis hat deshalb entschieden, den getrennten Bauteil der WSAA für die Behandlung von Gewerbeabfällen ab 2017 an die EGN zu verpachten, damit diese dort Gewerbeabfälle im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko annehmen und behandeln kann. Damit wurden die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung und damit die Entsorgungssicherheit für Gewerbeabfälle im Kreis erhalten.

Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Gebührenkalkulation für 2021 wurde den Städten und Gemeinden am 05.11.2020

vorgestellt. Die Städte und Gemeinden haben dieser Vorlage bei einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 16.12.2020 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen“ beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Haus- und Sperrmüll | 185,28 Euro / Mg |
|------------------------|------------------|

§ 2 Abs. 4 Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. Asbesthaltige Abfälle | 112,59 Euro / Mg |
| 2. Mineralische Dämmstoffe | 297,31 Euro / Mg |
| 3. Sonstige Deponieabfälle | 49,48 Euro / Mg |

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vergütung bzw. die Gebühr nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$G = 60,59 * m * (1,4459 * (z / z_0) - 0,4459)$$

Dabei bedeuten:

G: Vergütung in Euro (bei einem negativen Wert wird eine Gebühr erhoben)

m: angeliefertes Altpapier, -pappen, -kartonagen in Gewichtstonnen (Megagramm)

z: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

z₀: Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier, Gemischtes Altpapier, (B 12 - 1.02), Gewicht 100% für den Monat Juli 2018.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

16.12.2020
Datum, Landrat



17.12.2020

Datum, Kreiausschussmitglied Bartsch



Dringlichkeitsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr. 32/0117/XVII/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	16.12.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Nach § 12 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) stellen die Kreise und kreisfreien Städte spätestens alle fünf Jahre Bedarfspläne auf.

In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen.

Gemäß § 14 RettG NRW erfolgt die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Der Entwurf der Gebührensatzung ist den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2018. Zwischenzeitlich ist es in dem Gebührenbudget zu einem Defizit von 1,4 Millionen Euro gekommen; ursächlich sind gestiegene Personalkosten, die Kosten der Notfallsanitäterqualifizierung, die zusätzliche Rettungswache Rommerskirchen und die erforderliche Einsetzung weiterer Fahrzeuge im Sonder- und Spitzenbedarf. Mehrbedarfe durch die Corona-Pandemie sind in diesem Defizit nicht enthalten und sind auch nicht in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer neuen Rettungsdienst-Gebührensatzung sind die vorgegebenen Kassen und Verbände am 11.November 2020 beteiligt worden. Eine abschließende Äußerung dieser ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Neuberechnung der Gebührentarife erfolgte im Hinblick auf eine Abschmelzung des Defizits sowie eine Hochrechnung des erforderlichen Finanzbedarfs für 2021.

Die Anpassung soll zum 01.01.2021 erfolgen.

Übersicht Entwicklung der Rettungsdienstgebühren

Körperschaft	In Kraft	RTW	KTW	Notarzt
RKN alt	01.01.2018	357,00 €	180,00 €	537,00 €
RKN neu	01.01.2021	702,00 €	208,00 €	430,00 €

Gemäß § 50 Abs. 3 der KrO NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:
Der Kreistag beschließt die rettungsdienstliche Gebührensatzung zum 01.01.2021.

16.12.2020  Datum, Landrat

17.12.2020  Datum, Kreisausschussmitglied Bartsch